

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

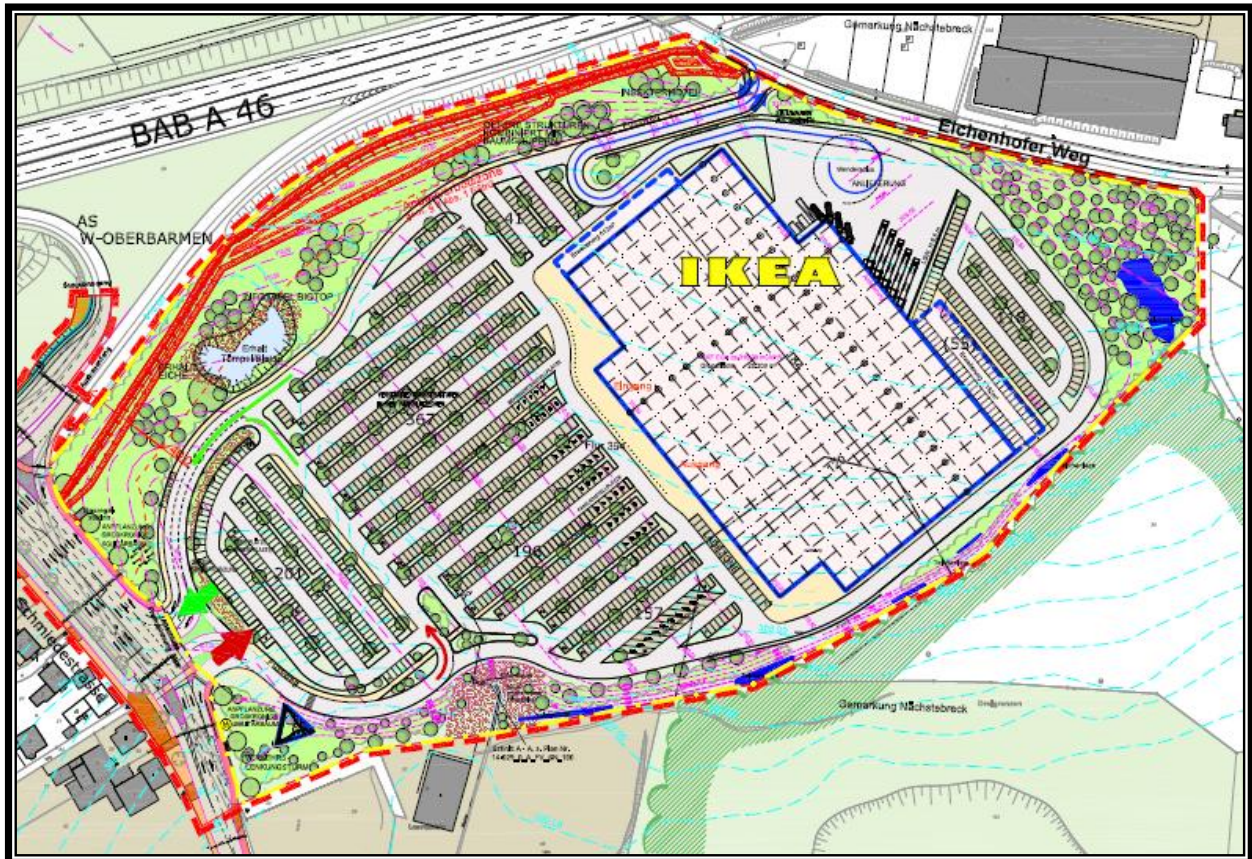
Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

Mobil: 0173 / 345 22 54

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN (LPB) ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 1202 WUPPERTAL „EINRICHTUNGSHAUS DREIGRENZEN“



AUFTRAGGEBER:

IKEA Verwaltungs-GmbH
Am Wandersmann 2 - 4

65719 Hofheim - Wallau

Bearbeitung:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf



Alsdorf – im August 2012
Arbeitsstand: Februar 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	6
1.1	Aufgabenstellung	6
1.2	Begriffsbestimmung und Planungshistorie.....	7
1.3	Lage im Raum.....	9
1.3.1	Darstellung: Lage im Raum (ortsbezogen)	9
1.3.2	Darstellung: Lage im Großraum:	9
1.4	Planerische Vorgaben und Entwicklungsziele	10
1.4.1	Straßenbau	10
1.4.2	Planungsrechtliche Grundlagen gem. B-Plan 473 A / 479	11
1.4.3	Darstellung: Lageplan RRB, Tümpel 2 und 3 und Meine / Musterhausausstellung in 2012/2013 zurückgebaut.	14
1.4.4	Darstellung Biotopkataster LANUV:.....	14
1.4.5	Landschaftsplan.....	16
1.5	Geschützte Biotope gem. §30 BNatSchG / §62 LGNW	19
1.5.1	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 62 Landschaftsgesetz NRW	19
1.5.2	Darstellung: Überplanung und Erhalt von §30 BNatSchG Biotopen	31
1.5.3	Vermessung der §30 BNatSchG Biotope	35
1.5.4	Übersicht möglicher Ausgleichsflächen gem. BNatSchG §30 (3):.....	36
1.6	Geotope	37
1.7	Naherholung.....	37
2	Bestandsaufnahme / Bewertung.....	38
2.1	Biotoptypen	38
2.2	Besonders geschützte Biotope.....	39
2.3	Bewertung	40
2.3.1	Waldfläche 7 ÖW	40
2.3.2	RRB 8 ÖW	40
2.3.3	Parkanlage 5 bis 9 ÖW	40
2.3.4	Vorh. Bebauung 0 ÖW	41
2.3.5	Gliederung Bestand:.....	41
2.4	Bewertung nach Ludwig (Froelich & Sporbeck, 1990)	42
2.4.1	Bewertung der Biotoptypen	42
3	Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen	44
3.1	§30BNatSchG Biotope.....	44
4	Waldausgleich § 39 LForstG - Umwandlung.....	49
5	Ausgleichsmaßnahmen	52
5.1	RRB und Parkanlage (Gehölzstrukturen im GB).....	52
6	CEF Maßnahme	56
6.1	Kämpersbusch / Bereich Porschestraße (Großbäckerei	56
	Horsthemke / Dahlmann).....	56
6.2	Herstellung und Besiedlung der Gewässer.....	58
7	Gestaltungs-/ Ausgleichsmaßnahmen	60

7.1	Max. bebaubare Fläche.....	60
7.2	Waldausgleich „Kämpersbusch“ (ohne Code): 7.450 qm.....	60
7.3	Glatthaferwiese (A 1): 10.900 qm.....	60
	(qm Angabe ohne Flächenfestsetzung Erhalt!)	60
7.4	Feldgehölzpflanzungen Südgrenze (BA 12): 3.415 qm.....	62
7.5	Feuchtwiesenbereich (C 9): 1.150 qm.....	63
7.6	Schnitthecke (D 4): 190 qm	63
7.7	Erhalt vorh. Biotopstrukturen Tümpel mit Umland	63
	zusammenfassend Biototyp HM 9 zugeordnet: 2.670 qm	63
7.8	Straßenbaumaßnahmen: 1.786 qm + 475 qm	63
7.9	Ersatz für §30 BNatSchG Biotope	63
7.10	Bestandsplan.....	64
8	Eingriffs- /Ausgleichsbilanz.....	65
8.1	Ökologische Wertigkeiten vor dem Eingriff	65
8.2	Ökologische Wertigkeiten nach dem Eingriff – bezogen auf GRZ 0,5!.....	67
8.3	Nachweis zum Ausgleich der §30 BNatSchG Biotope.....	68
8.4	Fazit:	68
9	Kostenschätzung:.....	69
9.1	Vegetationsflächen Kerngebiet:.....	69
9.2	Zusätzliche Festsetzungen:	69
9.3	Zusammenfassung vegetationstechnische Maßnahmen:	69
9.4	externe Maßnahmen und Ausgleichszahlung Wald:	69
9.5	Monitoring und Pflege externer Maßnahmen:.....	70
9.6	Zusammenstellung:	70
10	Anhang	71
10.1	FESTSETZUNGEN	71
10.1.1	Pflanzgebote gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB	71
10.1.2	Glatthaferwiese	71
10.1.3	Feldgehölzpflanzung	71
10.1.4	Schnitthecke	71
10.1.5	Schutzbereich „Meine“	71
10.1.6	Waldausgleich.....	71
10.1.7	Erhalt vorh. Biotopstrukturen.....	72
10.1.8	Ausgleich der §30 Biotope.....	72
10.1.9	Baumpflanzung in Parkplatzbereichen (1.100 Parkplätze).....	72
10.1.10	CEF Maßnahme	72
10.2	Zeitlicher Ablauf der geplanten Ausgleichsmaßnahmen:.....	72
10.3	Festsetzung zu Pflegemaßnahmen:.....	72
10.4	Weitere Festsetzungen zum Artenschutz (siehe auch SaP):.....	73
10.5	Artenlisten.....	74
10.5.1	Pflanzenliste 1.....	74

10.5.2	Wildwuchs folgender Gehölze ggf. geduldet bzw. gewünscht.....	74
10.5.3	Pflanzenliste 2.....	74
10.5.4	Pflanzenliste 3.....	75
10.5.5	Pflanzenliste 4.....	75
10.5.6	Saatgutfestsetzung	75
10.5.7	Obstbäume alter regionaler Sorten.....	75
11	Literatur und Quellen	77

1 EINLEITUNG

1.1 Aufgabenstellung

Die IKEA Verwaltungs-GmbH plant die Errichtung eines neuen Einrichtungshauses im Nordosten von Wuppertal im Ortsteil Nächstebreck unmittelbar südlich der BAB 46 (Anschlussstelle Oberbarmen).

Ziel der Planung ist es, die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Einrichtungshauses zu schaffen. Das Einrichtungshaus (EH) soll eine Verkaufsfläche von insgesamt 25.500 qm nebst zugeordneter Stellplatzanlage aufweisen. Auf etwa einem Drittel der Fläche des Vorhabengrundstücks sind ca. 1.100 ebenerdige Stellplätze vorgesehen.

Während der südwestliche Teil des rd. 113.465 m² umfassenden räumlichen Geltungsbereichs, Teilbereich A, eine ältere Brachfläche darstellt, wird der Großteil der Fläche seit Dezember 2012 durch eine Offenbodenbrache der rückgebauten Musterhaussiedlung geprägt. Den größten Anteil an der Fläche wird zukünftig das IKEA-Einrichtungshaus im Osten einnehmen. Der zentrale Bereich des Projektareals wird zur Bereitstellung von ausreichendem Parkraum für 1.100 Stellplätze benötigt.

In der Südostecke ist großflächig eine Fläche für die Neuaufforstung vorgesehen.

Mit der Erstellung des zu diesem Vorhaben erforderlichen Landschaftspflegerischen Begleitplans (LPB) wurde das Büro für Freiraumplanung D. Liebert, Alsdorf durch die IKEA Verwaltungs-GmbH beauftragt.

Ziel des LPB ist es, für dieses Vorhaben die natürlichen und anthropogen beeinflussten Gegebenheiten und die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aufzunehmen und zu bewerten.

Aufgrund der Tatsache, dass für die überwiegende Fläche des Plangebietes bereits rechtskräftige Bebauungspläne existieren (Wuppertal B-Plan Nr. 473 A - Eichenhofer Weg + Nr. 479 –, östl. Wittener Straße), basiert die Erfassung der vorhandenen Biotoptypen nicht oder nur teils auf örtlich anzutreffende Biotopstrukturen sondern auf den, in den o.a. B-plänen, rechtskräftig festgesetzten Biotoptypen!

Örtlich vorhandene Biotoptypen fließen anhand Ihrer Ausprägung jedoch als „wertgebende Faktoren“ (Auf- bzw. Abwertung) in die Bilanzierung ein. Die Biotoptypen und deren Ausdehnung wurden vor Erstellung dieses LPBs vor Ort zunächst erfasst und kartiert. Im Anschluss erfolgte eine Abstimmung mit dem Fachamt der Stadt Wuppertal (Untere Landschaftsbehörde). Zwecks Berücksichtigung landschaftspflegerischer Belange bei der weiteren Planung folgten parallel mehrere interne Abstimmungen mit der **Planungsgruppe Skribbe-Jansen GmbH (PGSJ), Münster-** sowie allen weiteren an der Planung beteiligten Fachingenieuren. Die Aspekte des Artenschutzes wurden darüber hinaus nach Bundes Naturschutzgesetz (BNatSchG) in einem gesonderten Fachgutachten (SaP – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe I und II – Büro Liebert 2012) betrachtet.

Als Bewertungsmethode für die Biotoptypen wird das Verfahren gemäß Ludwig (Froelich & Sporbeck, 1990), eingesetzt. Im Anschluss daran werden die erforderlichen Zielsetzungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation der Beeinträchtigungen durch den Eingriff in Plan und Erläuterungstext dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine vergleichende und bewertende Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich (Bilanzierung).

1.2 Begriffsbestimmung und Planungshistorie

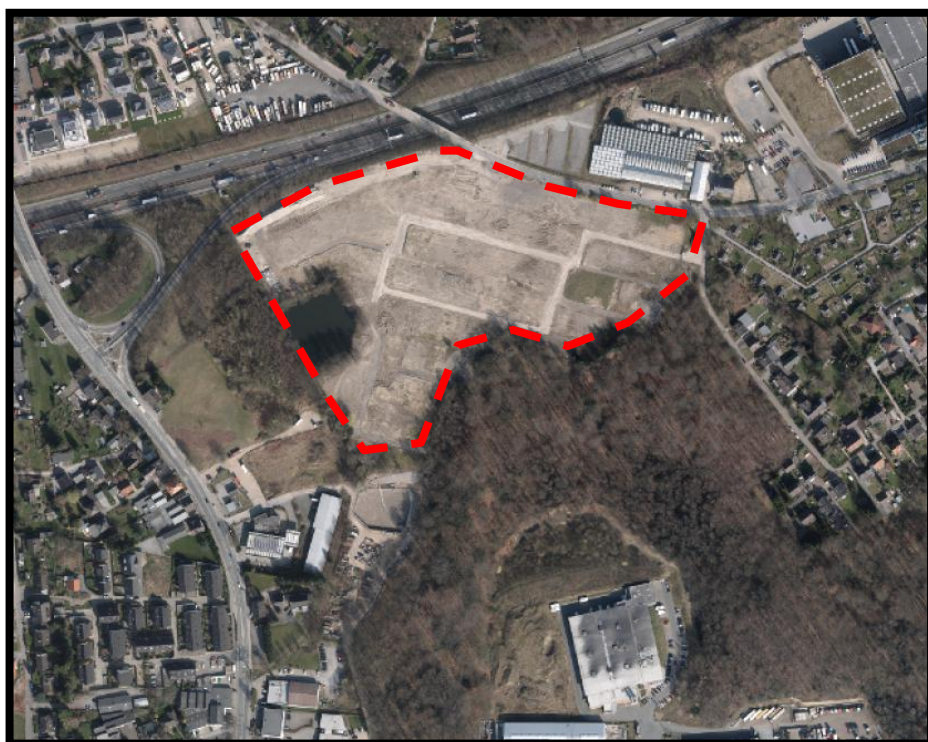
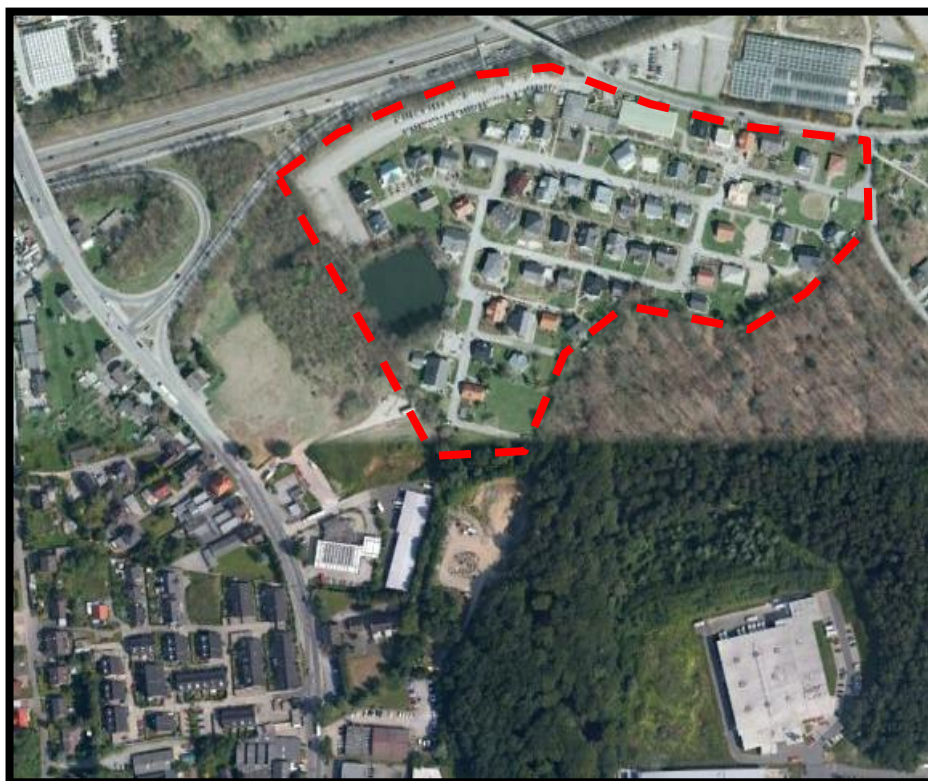
Das vorliegende Gutachten zur Ansiedlung des Einrichtungshauses datiert aus dem Zeitraum der ersten Planungen zu diesem Vorhaben (2012). Zu dieser Zeit wurde ein Großteil des Geländes von der Musterhausausstellung „Heim und Garten“ geprägt. Einzelne Plandarstellungen basieren daher noch auf den damaligen Strukturen und zeigen die Gebäude der in 2012 / 2013 zurückgebauten Musterhausausstellung. In den textlichen Ausführungen findet daher die Diktion „(ehemalige) Musterhausausstellung“ Anwendung. Nach Ablauf des Pachtvertrages mit der Stadt Wuppertal wurde die Ausstellung im Zeitraum 2012 / 2013 nahezu vollständig zurückgebaut. Das Gelände stellt sich nach Rückbau aktuell als große Offenbodenbrache dar. Lediglich die Hauptwegeverbindungen der ehemaligen Ausstellung (teils asphaltiert) blieben erhalten und dienten im Rahmen des Rückbaues als Baustrassen (siehe auch Luftbilder).

Obgleich die Offenbodenbrache gegenüber der im geltenden B-plan festgesetzten „Parkfläche“ einen geringeren Biotopwert aufweist, findet auch hier der in der Einleitung beschriebene Bewertungsmaßstab Anwendung.



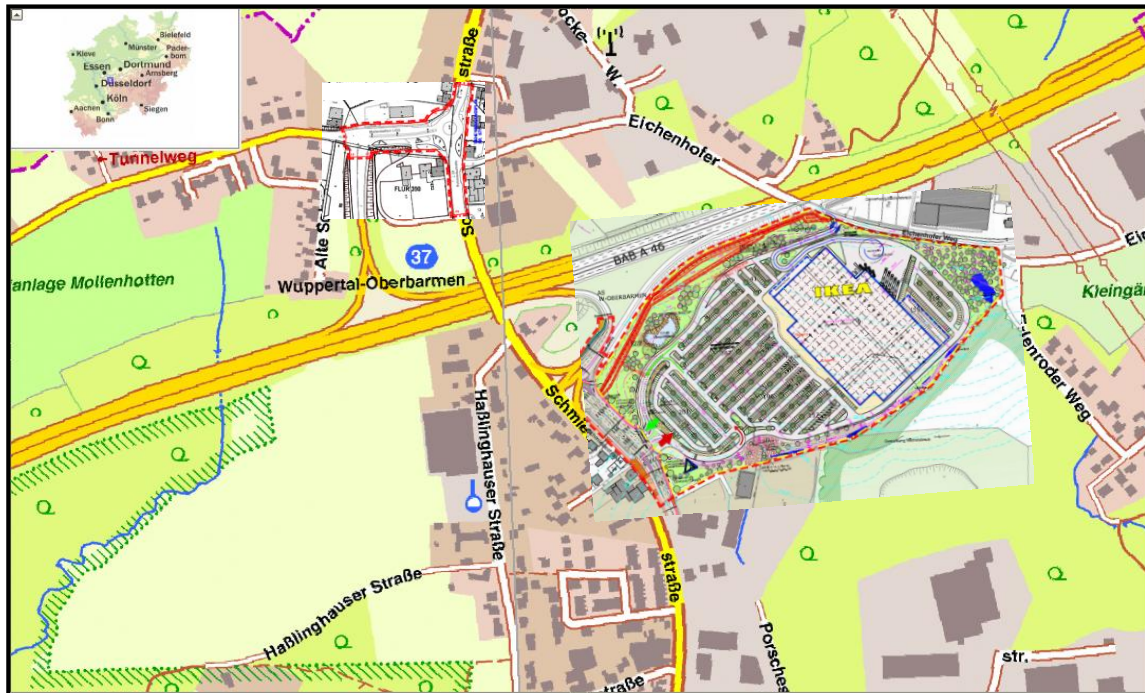
Darstellung: Gelände nach dem Rückbau – Blick vom Südost nach Nordwest.
Aufnahmedatum März 2014 .

Die folgenden Abbildungen (Luftbilder) zeigen deutlich die Veränderungen der Biotopstruktur auf dem Gelände nach Rückbau der Musterhausausstellung (Bildaufnahme oben 24.07.2012 – Quelle: google earth / Bildaufnahme unten: 2014 – Quelle: geodatenzentrum NRW).



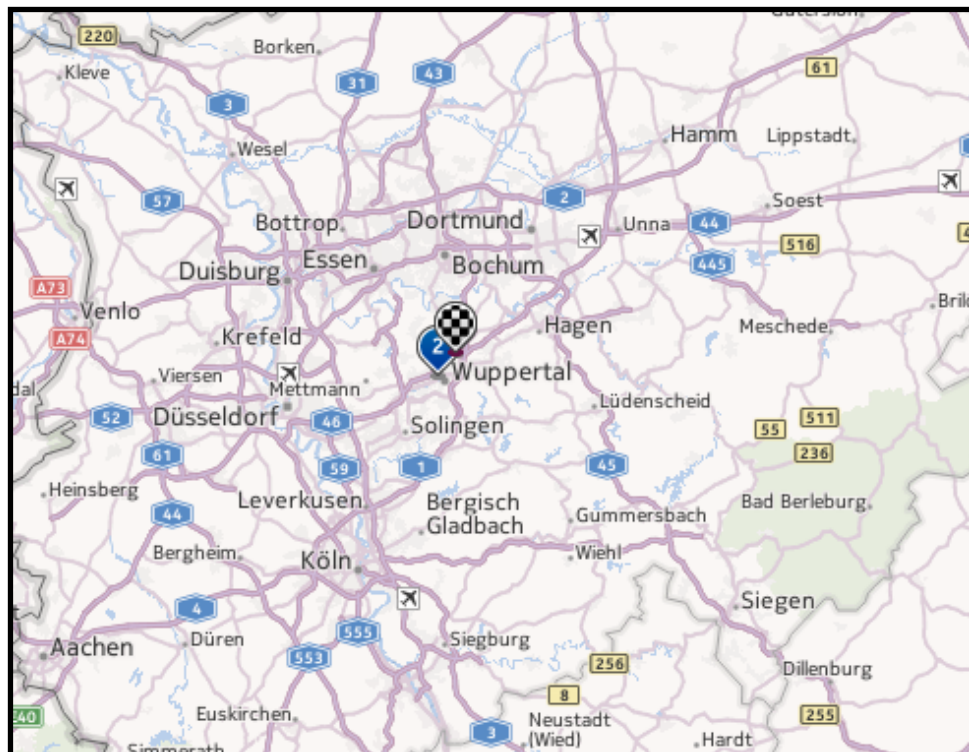
1.3 Lage im Raum

1.3.1 Darstellung: Lage im Raum (ortsbezogen)



— = Geltungsbereich LPB – textliche Erläuterung siehe 1.4

1.3.2 Darstellung: Lage im Großraum:



1.4 Planerische Vorgaben und Entwicklungsziele

1.4.1 Straßenbau

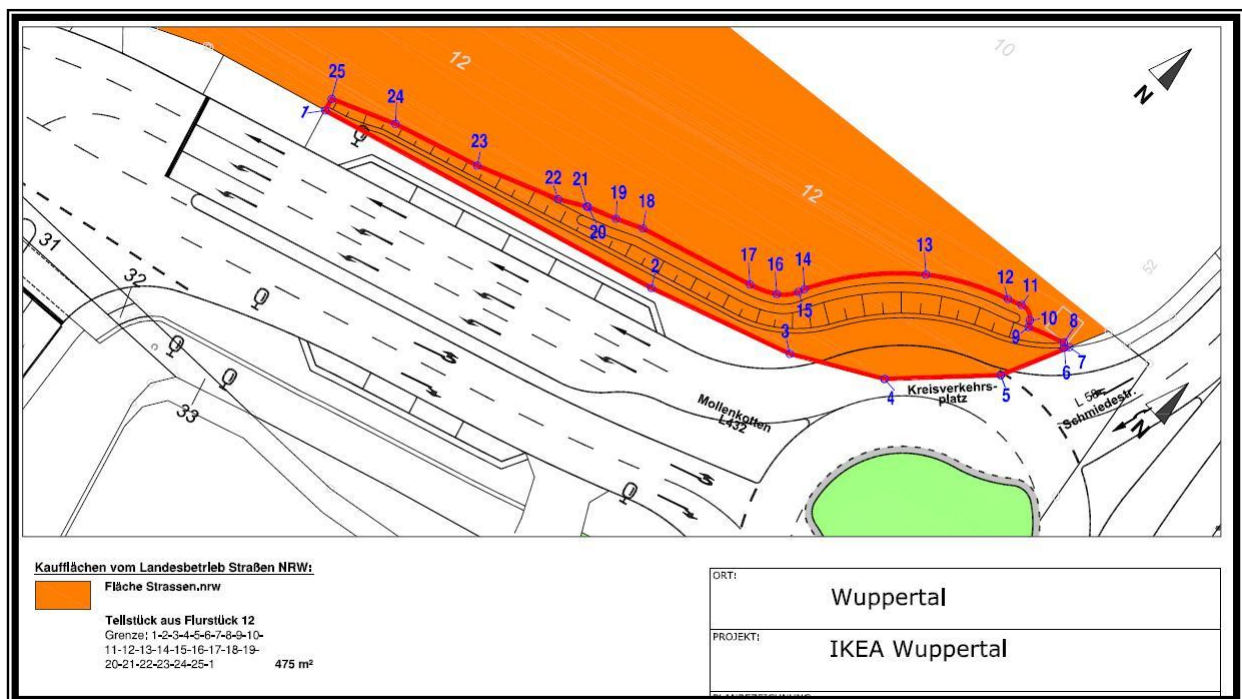
Das Plangebiet für den Straßenausbau im Bereich Mollenkotten sowie für den Bereich Schmiedestraße und den nordwestlichen Bereich der Autobahnabfahrt BAB A 46 erstreckt sich überwiegend auf bereits überplante Verkehrsflächen sowie deren Nebenanlagen. Ein „Eingriff“ durch Straßenbaumaßnahmen im Sinne des Landschaftsrechts NRW entsteht ausschließlich auf folgenden Flächen:

auf einen 475 qm großen Bereich nördlich des Kerngebietes (Kreisverkehrsplatz / Teil B des B-planes 1202).

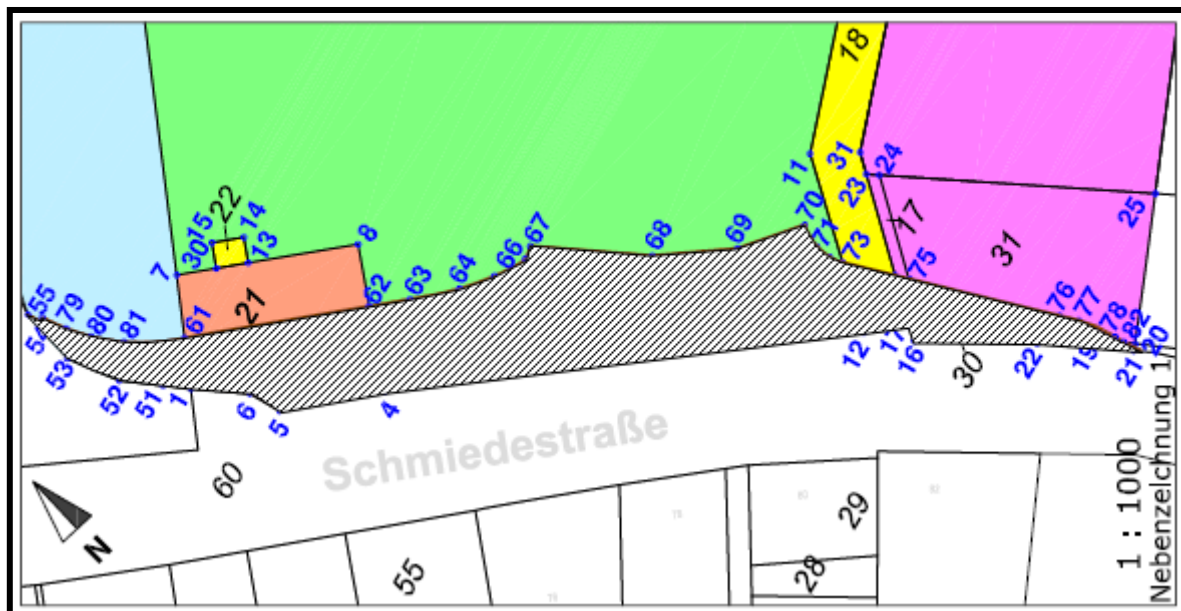
einen 1.786 qm großen Bereich an der Westgrenze des Plangebietes, der zur zentralen Verkehrsanbindung des Vorhabens dient (s. Darstellungen)

Für alle weiteren Planungen im Bereich der dargestellten Verkehrsflächen liegt hingegen **kein Eingriff im Sinne des BNatSchG / LGNRW in Verbindung mit dem BauGB vor**. Der Geltungsbereich des LPB erfasst folglich alle zusätzlich oder in veränderter Form überplanten Flächen der bestehenden B-Pläne Nr. 473 A / 479 sowie die im Teil B des B-planes 1202 überbaute Fläche im nördlich des Kreisverkehrs Mollenkotten.

Datenquelle: Auftraggeber

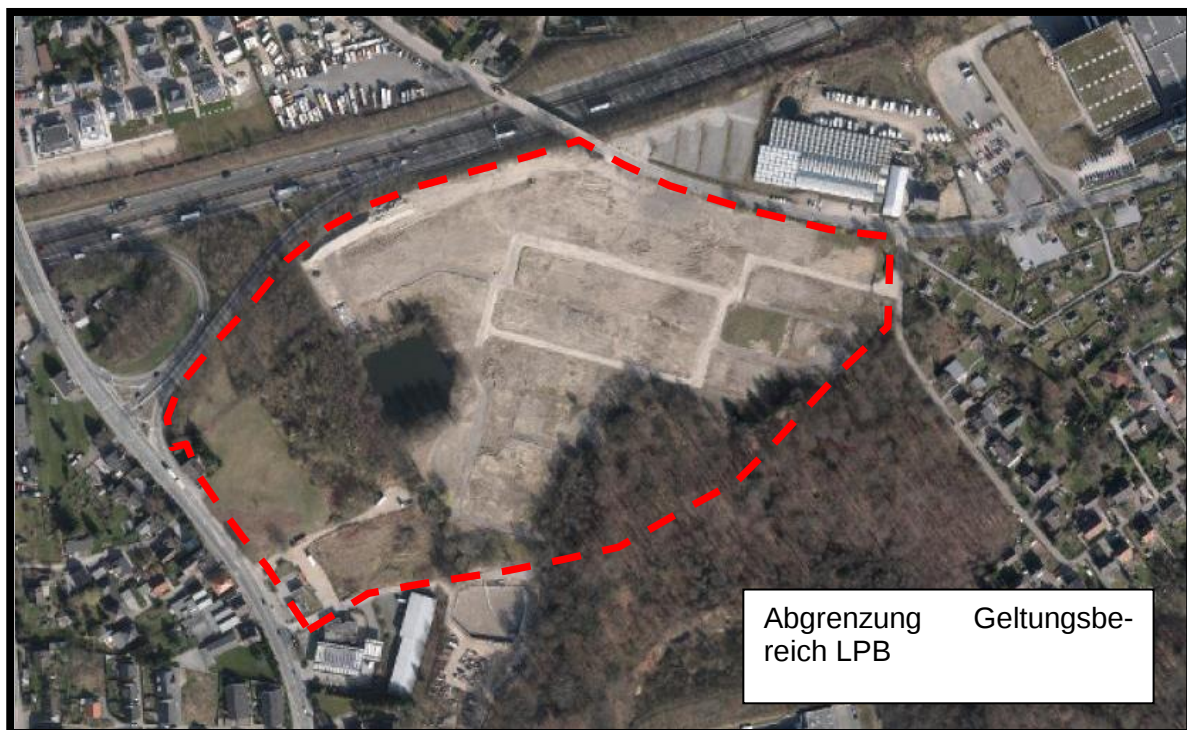


Darstellung: Ausbau der Schmiedestraße im Bereich der PG Westgenze
Gesamt – Ausbaufäche (schraffierter Bereich): 1.786 qm



1.4.2 Planungsrechtliche Grundlagen gem. B-Plan 473 A / 479

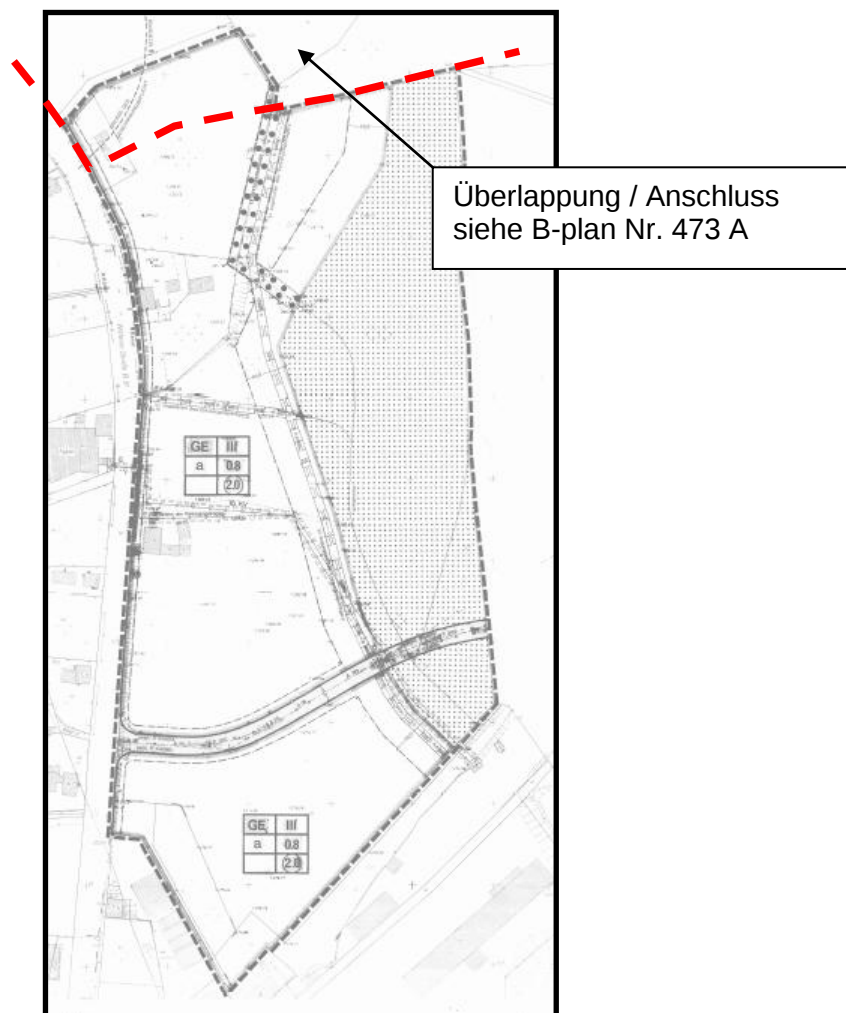
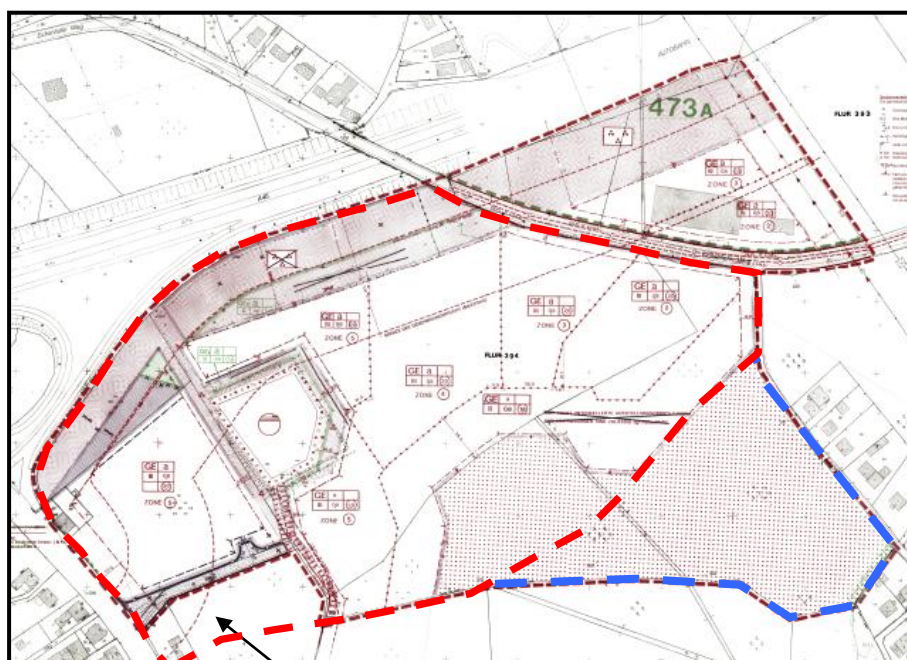
Darstellung: Luftbild – Bestand



Datenquelle: Luftbild – Geodatenzentrum NRW (Bildaufnahmedatum 2014)

Datenquelle unten: B-Pläne Stadt Wuppertal – Auftraggeber

- — — — — Abgrenzung Geltungsbereich LPB
— — — — — Abgrenzung B-Plan 473 A



Das Plangebiet (Kerngebiet) erstreckt sich von der Schmiedestrasse im Westen bis zum Eichendorfer Weg bzw. Erlenroder Weg im Osten. Im Norden wird das Gelände durch die BAB 46 – Anschlussstelle Wuppertal – Oberbarmen begrenzt. Südöstlich grenzen bewaldete Bereiche (Kämpersbusch) an das PG und südwestlich befinden sich diverse Gewerbebetriebe – ferner wurde hier in 2014 ein neues Regenrückhaltebecken in offener Bauweise erstellt. Die für das Kerngebiet rechtskräftigen Bebauungspläne weisen aktuell großflächig eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 aus, die im Zuge des laufenden Verfahrens auf 0,5 zurückgenommen wird.

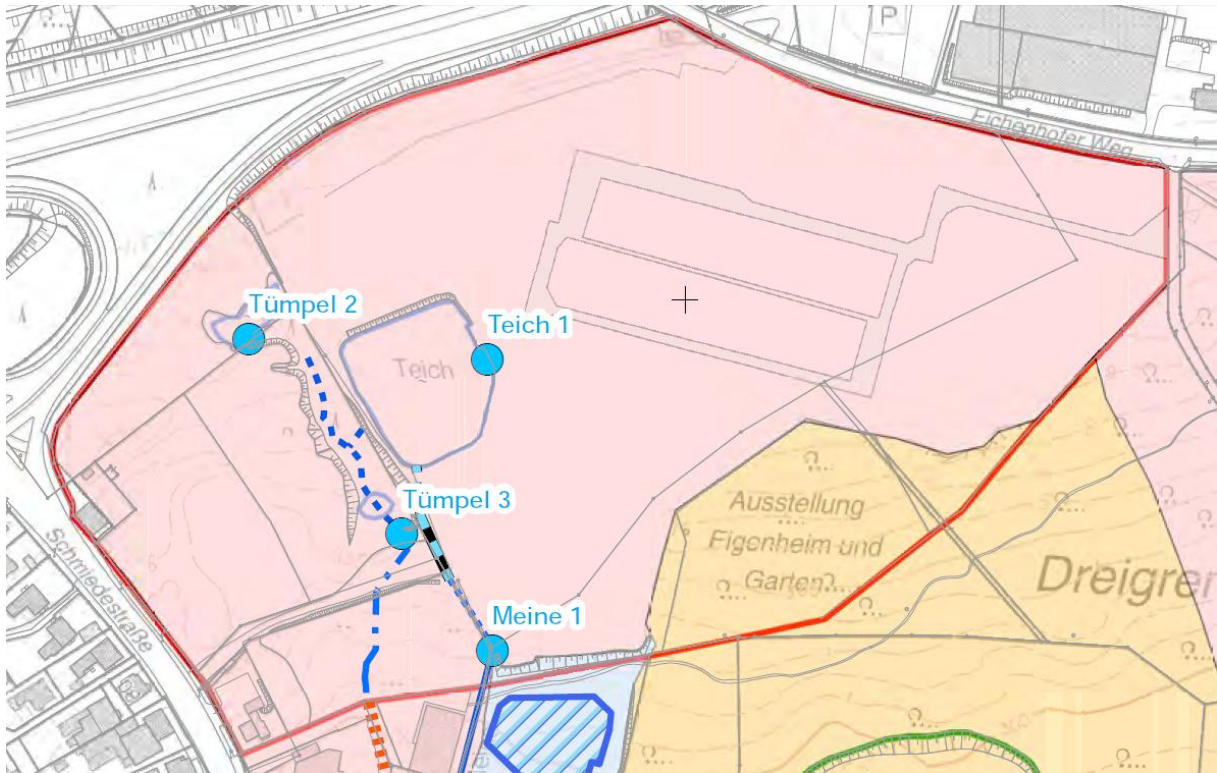
Das Gebiet wurde lange Zeit durch eine Musterhausausstellung geprägt, die in 2013 zurückgebaut wurde. Die nicht bebaubaren Bereiche im B-Plan Nr. 473 A / 479 besitzen die Festsetzungen; Waldfläche, Parkanlage und Regenrückhaltebecken (RRB). In Teilen der Parkanlage (festgesetzt werden 2.315 qm der Park - Gesamtfläche) finden sich vereinzelt Großbäume. Zusätzlich finden sich neben dem Regenrückhaltebecken zwei weitere Kleingewässer im Plangebiet (Tümpel 2 – 387 qm und Tümpel 3 – 125 qm), die gem. §30 BNatSchG / §62 LGNW einen besonderen Schutzstatus genießen und zwingend zu berücksichtigen sind (siehe Abschnitt 1.4.4 und 1.5). Ebenfalls als geschützte Biotope zu berücksichtigen sind ein Moor- / Bruchwaldbereich (410 qm) sowie ein Nass- bzw. Feuchtgrünland (1.577 qm). Die aufgezeigten Biotope, befinden sich teils im Bereich festgesetzter Parkflächen und fließen dort zusätzlich als wertsteigernde Landschaftselemente in die Bewertung ein.

„Die im Norden festgesetzte Parkanlage“ (aktuell RCL-Lagerfläche bzw. Offenbodenbrache), geht ebenfalls in die Bewertung ein. Die „Darstellung Bestandsplan“ (siehe Abschnitt 7.10) bietet einen grafischen Überblick der geschilderten Flächenverteilung.

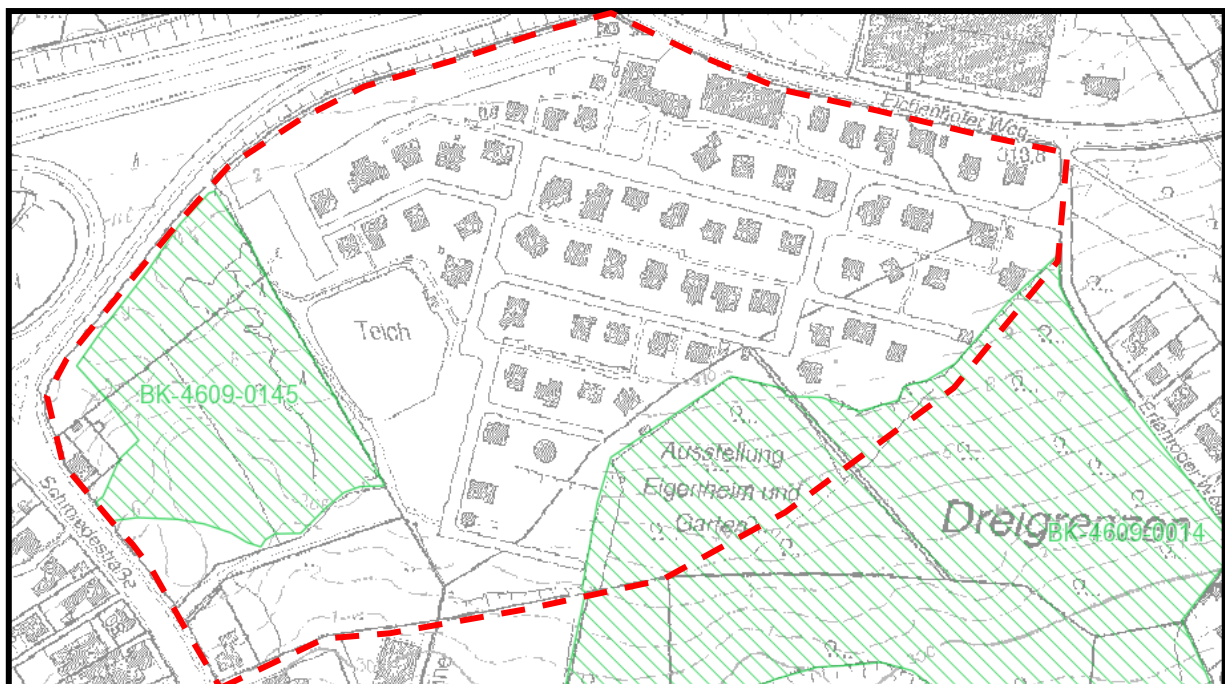
Der in der Darstellung ersichtliche „Fertighausgießen“ sowie alle weiteren Fragestellungen zu Quell-, Grundwasser und Gewässerfragen werden im Rahmen des hydrogeologischen Gutachtens (Dr. Brehm & Grünz) ausführlich behandelt.

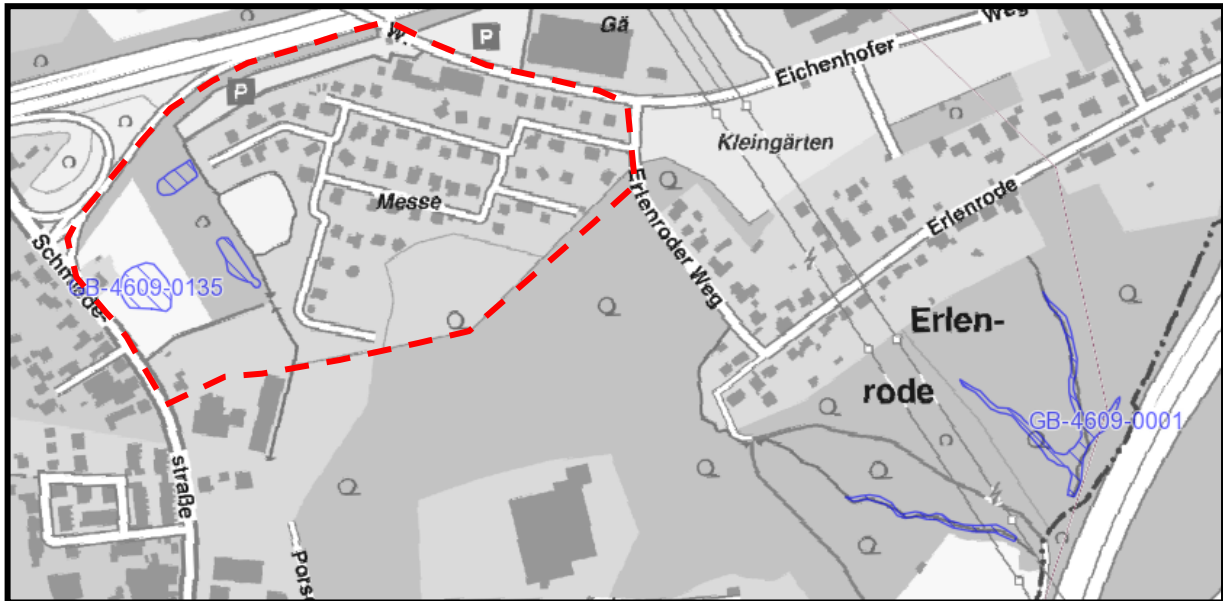
1.4.3 Darstellung: Lageplan RRB, Tümpel 2 und 3 und Meine / Musterhausausstellung in 2012/2013 zurückgebaut.

Quelle: BGU



1.4.4 Darstellung Biotopkataster LANUV:





Darstellung: Ausschnitt aus dem GIS Datenbestand.

Musterhausausstellung in 2012/2013 zurückgebaut.

Quelle: <http://www.lanuv.nrw.de/>

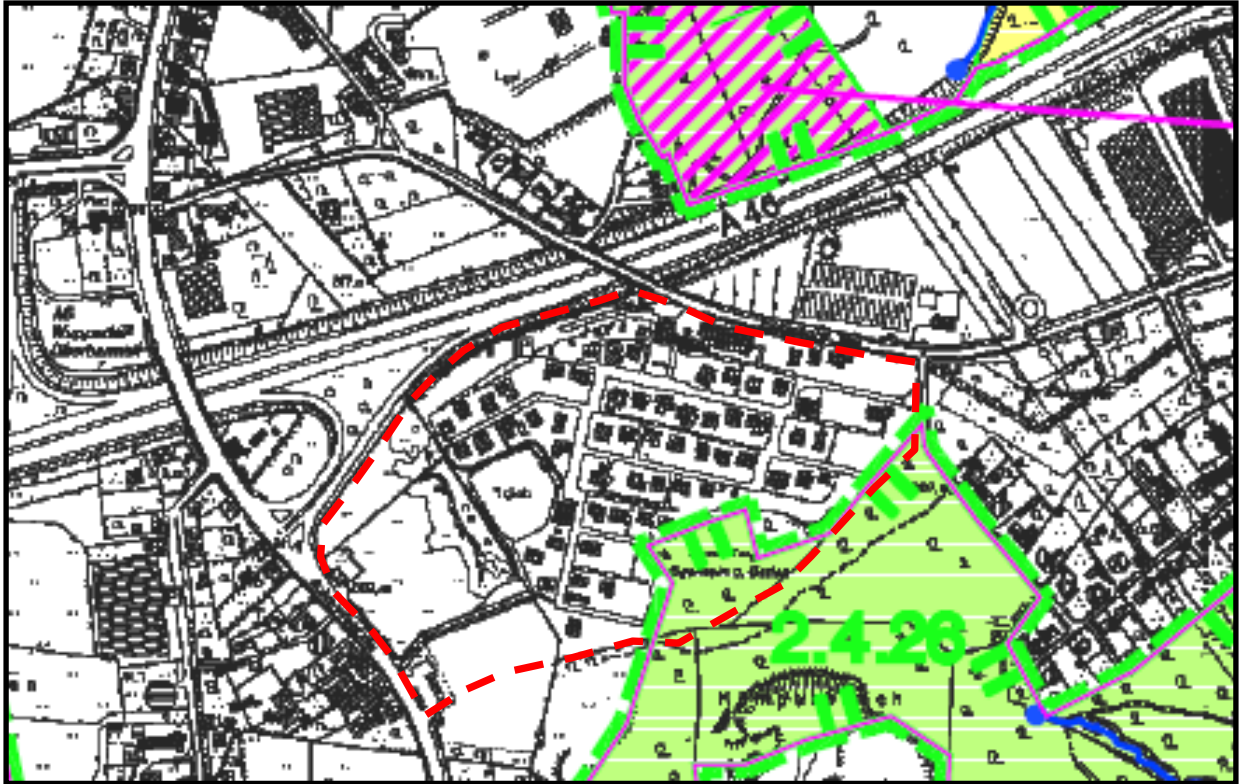
— — — Abgrenzung Geltungsbereich LPB

Die Planung im Kerngebiet erstreckt sich in wesentlichen Teilen auf den Bereich der ehemaligen Musterhausausstellung. Nach Ablauf des Pachtvertrages mit der Stadt Wuppertal erfolgte ein Rückbau der Ausstellung. Weitere zur Überbauung vorgesehene Flächen finden sich in Bereichen, welche nach heutigen B-Plan Festsetzungen bereits GE (Gewerbegebiet) Status besitzen. Überplant werden zudem ein Teilbereich der Waldfläche „Kämpersbusch“ (BK-4609-0014 – Schutzstatus: NSG-würdig), sowie die große Offenbodenbrache, die gem. B-plan Festsetzungen als unterschiedlich strukturierte Parkanlagen bzw. als RRB in die Bilanzierung eingeht. Prioritäre Berücksichtigung finden die geschützten Biotope. Die Karte zeigt einen Ausschnitt des Biotopkatasters NRW – neben den bereits erwähnten geschützten Biotopen innerhalb des Geltungsbereiches, werden östlich (ausserhalb des GB) die Erlenroder Siefen geführt, die ebenfalls im Rahmen der hydrologischen Untersuchungen (Dr. Brehm & Grünz) eingehender behandelt werden.

Eine Begründung zur Notwendigkeit der teilweisen Überbauung von §62 LGNW Biotopen und dem Waldgebiet findet sich im Abschnitt 3 Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen sowie im Umweltbericht.

1.4.5 Landschaftsplan

Für den Landschaftsraum im Umfeld der Planung trifft der Landschaftsplan Wuppertal Nord - planerische Festsetzungen.



Darstellung: Auszug aus dem Landschaftsplan Wuppertal Nord / Festsetzungskarte Teil B

Musterhausausstellung in 2012/2013 zurückgebaut.

Quelle: Landschaftsplan Stadt Wuppertal

— — — — — Abgrenzung Geltungsbereich LPB

Der an das Plangebiet angrenzende Wald sowie der von dem Vorhaben überplante Waldbereich, sind im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet mit besonderer Festsetzung (Nr. 2.4.26) dargestellt.

Als textliche Festsetzungen werden im Grundlagenteil gemäß Bekanntmachung vom 29.03.2005 formuliert (Quelle: Landschaftsplan Stadt Wuppertal):

2.4.26

Schutzgegenstand: **Kämpersbusch und oberes Erlenroder Bachtal** östlich von Nächstebreck zwischen der B 51 und der A1

zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Landschaftsschutzgebiete gelten hier:

- Hunde unangeleint laufen lassen
- Lagern

Das von altem Buchen- und Feuchtwald umgebene Bachtal ist in mehrere Quellbachläufe gegliedert und besitzt besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Biotopverbundfunktion in diesem stark durch Verkehrswege isolierten Landschaftsraum. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist der Einsatz von Jagdhunden zulässig.

Gebote:

- kein Entfernen von Totholz
- Im Waldrandbereich an Abbruchkante sind Pflegemaßnahmen für Amphibien und Reptilien durchzuführen (Freistellen wärmebegünstigter Saumbiotope mit Rohbodenstellen, Erhalt und Wiederherstellung von Tümpeln).

Das Gebiet ist Refugialraum der ehemals reichen Amphibien- und Reptilienfauna der alten Ziegelei Uhlenbruch (z.B. Geburtshelferkröte, Ringelnatter) sowie weiterer spezialisierter Arten von Rohböden und wärmebegünstigten Lebensräumen.



Darstellung: Auszug aus dem Landschaftsplan Wuppertal Nord / Entwicklungskarte Teil B - Musterhausausstellung in 2012/2013 zurückgebaut

Quelle: Landschaftsplan Stadt Wuppertal

— — — — — Abgrenzung Geltungsbereich LPB

Als weitere textliche Aussage zu den Entwicklungszielen wird formuliert:
(Quelle: Landschaftsplan Stadt Wuppertal):

Die Darstellung der Entwicklungsziele 6 und 6.1 hat zur Folge, dass bei Rechtskraft eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 (BauGB), welche die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortslagen festlegen, der Landschaftsplan für diesen Bereich zurücktritt bzw. außer Kraft tritt.

Für folgende, bereits unter Randnummer 1.6 und 1.6.1 genannte Flächen, die im Flächennutzungsplan und/oder im Gebietsentwicklungsplan als Bauflächen dargestellt sind, erfolgt die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen nur temporär. Bei Rechtskraft eines Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die Bereiche, für die im Bebauungsplan keine Grün- oder Kompensationsfläche festgesetzt werden, außer Kraft. Die Flächen sind in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 6 bzw. 6.1 dargestellt.

Dreigrenzen / Kämpersbusch - Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung / Gewerbebaufläche

Die Belange des Artenschutzes werden in einem parallelen Verfahren behandelt!

1.5 Geschützte Biotope gem. §30 BNatSchG / §62 LGNW

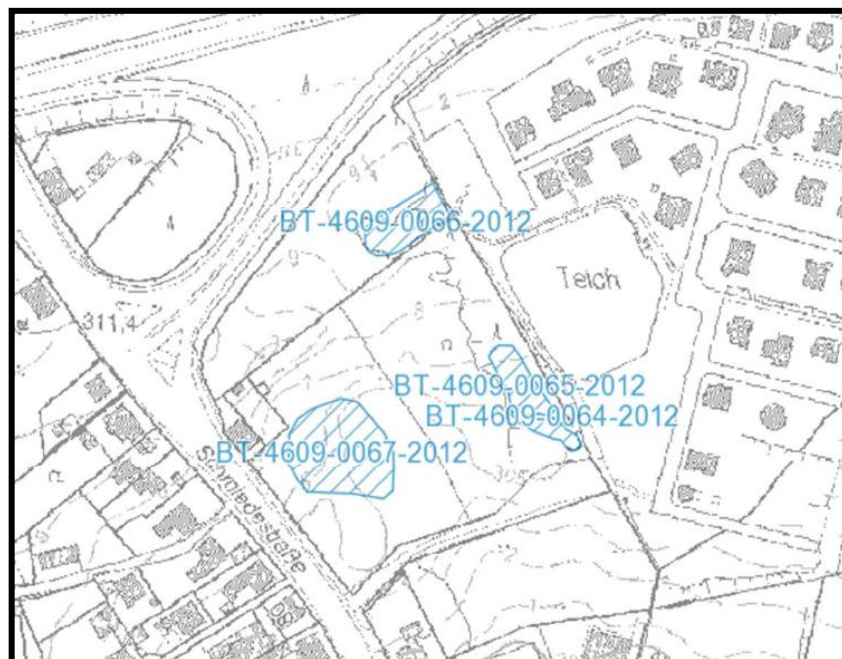
1.5.1 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 62 Landschaftsgesetz NRW

„Seit 1994 sind in Nordrhein-Westfalen bestimmte Biotope (Lebensräume von Tieren und Pflanzen) direkt gesetzlich geschützt. Der Gesetzgeber in NRW ist damit einer Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 20c BNatSchG bzw. § 30 der Neufassung) gefolgt, wertvolle Biotope unmittelbar unter einen gesetzlichen Schutz zu stellen. Dieser Schutz wird im § 62 des Landschaftsgesetzes NRW erläutert...

Der gesetzliche Schutz gilt direkt für Biotope, die zu den im Gesetz genannten Lebensräumen gehören. Das heißt, es sind keine weiteren Schutzausweisungen zum Beispiel über den Landschaftsplan oder über ordnungsbehördliche Verordnungen erforderlich. Es erfolgt lediglich eine nachrichtliche Übernahme.“

Quelle: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/p62/de/einleitung>

Im Zuge der landesweiten Kartierung wurden auf Basis der neuen einheitlichen Kartieranweisungen (6.2012) im August 2012 für den Geltungsbereich insgesamt 4 Biotope erfasst, welche die Voraussetzungen zur Einstufung als „geschütztes Biotop“ gem. §62 LGNW erfüllen (Vollmer 8.2012). Die folgende Darstellung zeigt die räumliche Lage der einzelnen Biotope.



Die dargestellten Biotope sind unter den folgenden Kennziffern und Objektbeschreibungen im Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW gelistet:

BT 4609-0064-2012 / Schutzwürdige und gefährdete Stillgewässer (nicht FFH-LRT)

BT 4609-0065-2012 / Schutzwürdige und gefährdete Moor- und Bruchwälder (nicht FFH-LRT)

BT 4609-0066-2012 / Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

BT 4609-0067-2012 / Schutzwürdiges und gefährdetes Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen (nicht FFH-LRT)

In den zugehörigen LANUV Datenbögen finden sich zu den einzelnen Biotopen folgende Aussagen:

BIOTOPTYPEN - BT 4609-0064-2012 (7660130)
GEBIETSBESCHREIBUNG gem. FIS

--direkt westlich RRB II --

1 Allgemeine Informationen

Objektkennung:
BT-4609-0064-2012

Lebensräume:
Schutzwürdige und gefährdete Stillgewässer (nicht FFH-LRT) (NFD0)

Lebensraumtypen - Biototypen:
Lebensraumtyp: Schutzwürdige und gefährdete Stillgewässer (nicht FFH-LRT) (NFD0)
Geschützter Biotop: stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
Biototyp: stehendes Kleingewässer (yFD0)
Röhrichtsaum (wk)
naturnah (wf)
eutroph (ste)

Digitalisierte Fläche (ha) / (Digitize area (in hectares)):
0,0125

Flächenanzahl:
1

Projektbezug:

Biotopkartierung 2010

Buero f. Naturschutz u. Landschaftsoekologie Vollmer, WV-Nr. 40/10

2 Biotoptypen, Pflanzen und Tiere

Objektkennung:

BT-4609-0064-2012

Lebensräume:

Schutzwürdige und gefährdete Stillgewässer (nicht FFH-LRT) (NFD0)

Lebensraumtypen - Biotoptypen:

Lebensraumtyp: Schutzwürdige und gefährdete Stillgewässer (nicht FFH-LRT) (NFD0)

Geschützter Biotop: stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)

Biotoptyp: stehendes Kleingewässer (yFD0)

Röhrichtsaum (wk)

naturnah (wf)

eutroph (ste)

Vegetationstyp(en):

Equisetum fluviatile-Ges. (EFL-G), CL= 21-32 kg N / (ha*a) Stickstoff-Empfindlichkeit

Alnion glutinosae (AN-V)

Chaerophyllo-Petasitetum officinalis (C-PET)

Pflanzen, Biotoptyp(en) und Vegetation:

Biotoptyp: stehendes Kleingewässer (yFD0):

Vegetationstyp: Equisetum fluviatile-Ges. (EFL-G):

Schicht: Krautschicht:

Equisetum fluviatile (Teich-Schachtelhalm), cd / Lycopus europaeus (Ufer-Wolfstrapp), l /

Phalaris arundinacea (subsp. arundinacea) (Rohr-Glanzgras), l / Lythrum salicaria (Gemeiner Blutweiderich), f

Vegetationstyp: Alnion glutinosae (AN-V):

Schicht: 1. (obere) Baumschicht:

Alnus glutinosa (Schwarz-Erle), cd / Salix cinerea subsp. cinerea (Asch-Weide), l

Schicht: Krautschicht:

Scirpus sylvaticus (Gemeine Waldsimse), d / Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere), l /

Mentha x verticillata agg. (M. arvensis x spec.) (Quirl-Minze Sa.), l / Scutellaria galericulata

(Sumpf-Helmkraut), fl / Juncus effusus (subsp. effusus) (Flatter-Binse), s / Equisetum sylvaticum

(Wald-Schachtelhalm), f / Athyrium filix-femina (Frauenfarn), f / Calamagrostis epigejos (Land-

Reitgras), l / Urtica dioica (Grosse Brennnessel), fl

Vegetationstyp: Chaerophyllo-Petasitetum officinalis (C-PET):

Schicht: Krautschicht:

Petasites hybridus (subsp. hybridus) (Gemeine Pestwurz), d / Anthriscus sylvestris (Wiesen-

Kerbel), s / Urtica dioica (Grosse Brennnessel), f / Lythrum salicaria (Gemeiner Blutweiderich), s

3 Weitere ökologisch-naturschutzfachliche Informationen

Objektkennung:
BT-4609-0064-2012

Höhe über NN (height above sea level):
min. 44 m, max. 44 m

Naturräumliche Zuordnung:
337-E1 - Bergisch-Sauerländisches Unterland, Grosslandschaft: Bergisches Land

4 Verwaltungstechnische Informationen

Objektkennung:
BT-4609-0064-2012

Verwaltungsgebiet (District):
Regierungsbezirk: Duesseldorf
Kreis: Wuppertal (Nuts-Code: DEA1A)
Gemeinde: Wuppertal

Digitalisierte Fläche (ha) / (Digitize area (in hectares)):
0,0125

TK25, Quadrant, Vierteilquadrant:
4609, Q4, VQ3

Gebietskoordinate (x-, y-coordinate):
R: 2587405 / H: 5686803

Geometr. Genauigkeit:
Maßstab 1:5.000

Hinweis:
Erstaufnahme
Bearbeitung:
Kartier-, Planungsbüro:
BNL Vollmer (I. Vollmer)
Datum: 27.08.2012, Kartierung
Mitarbeiter(-in) des LANUV:
König, O
Datum: 10.11.2014, fachliche Korrektur (Anpassung der Abgrenzung nach Vermessung durch die Stadt Wuppertal)

BIOTOPTYPEN - BT 4609-0065-2012 (7660130)
GEBIETSBESCHREIBUNG gem. FIS

-- direkt westl. des Regenrückhaltebeckens I –

1 Allgemeine Informationen

Objektkennung:
BT-4609-0065-2012

Lebensräume:
Schutzwürdige und gefährdete Moor- und Bruchwälder (nicht FFH-LRT) (NAC0)

Lebensraumtypen - Biototypen:
Lebensraumtyp: Schutzwürdige und gefährdete Moor- und Bruchwälder (nicht FFH-LRT) (NAC0)
Geschützter Biotop: Auwälder, CL = 20-25 kg N / (ha*a) Stickstoff-Empfindlichkeit
Biototyp: Bachbegleitender Erlenwald (yAC5)
quellig, durchsickert (stw)
gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden (os)
Stangenholz (BHD 7 bis 14 cm) (ta3)

Digitalisierte Fläche (ha) / (Digitize area (in hectares)):
0,0410

Flächenanzahl:
1

Projektbezug:
Biotopkartierung 2010
Buero f. Naturschutz u. Landschaftsoekologie Vollmer, WV-Nr. 40/10

2 Biototypen, Pflanzen und Tiere

Objektkennung:
BT-4609-0065-2012

Lebensräume:
Schutzwürdige und gefährdete Moor- und Bruchwälder (nicht FFH-LRT) (NAC0)

Lebensraumtypen - Biototypen:
Lebensraumtyp: Schutzwürdige und gefährdete Moor- und Bruchwälder (nicht FFH-LRT) (NAC0)
Geschützter Biotop: Auwälder, CL = 20-25 kg N / (ha*a) Stickstoff-Empfindlichkeit
Biototyp: Bachbegleitender Erlenwald (yAC5)
quellig, durchsickert (stw)
gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden (os)
Stangenholz (BHD 7 bis 14 cm) (ta3)

Vegetationstyp(en):
Alnenion glutinosae Fragmentges. (ALG-FG)

Pflanzen, Biototyp(en) und Vegetation:

Biotoptyp: Bachbegleitender Erlenwald (yAC5):

Vegetationstyp: Alnenion glutinosae Fragmentges. (ALG-FG):

Schicht: 1. (obere) Baumschicht:

Alnus glutinosa (Schwarz-Erle), cd

Schicht: Krautschicht:

Scirpus sylvaticus (Gemeine Waldsimse), fl / *Lysimachia nemorum* (Hain-Gilbweiderich), cf /

Scutellaria galericulata (Sumpf-Helmkraut), f / *Lycopus europaeus* (Ufer-Wolfstrapp), s /
Circaea

lutetiana (Grosses Hexenkraut), s / *Equisetum sylvaticum* (Wald-Schachtelhalm), f

3 Weitere ökologisch-naturschutzfachliche Informationen

Objektkennung:

BT-4609-0065-2012

Höhe über NN (height above sea level):

min. 44 m, max. 44 m

Naturräumliche Zuordnung:

337-E1 - Bergisch-Sauerländisches Unterland, Grosslandschaft: Bergisches Land

4 Verwaltungstechnische Informationen

Objektkennung:

BT-4609-0065-2012

Verwaltungsgebiet (District): Regierungsbezirk: Duesseldorf

Kreis: Wuppertal (Nuts-Code: DEA1A) Gemeinde: Wuppertal

Digitalisierte Fläche (ha) / (Digitize area (in hectares)):

0,0410

TK25, Quadrant, Vierteilquadrant:

4609, Q4, VQ3

Gebietskoordinate (x-, y-coordinate):

R: 2587390 / H: 5686831

Geometr. Genauigkeit:

Maßstab 1:5.000

Hinweis:

Erstaufnahme

Bearbeitung:

Kartier-, Planungsbüro:

BNL Vollmer (I. Vollmer)

Datum: 27.08.2012, Kartierung

Allgemeine Bemerkungen:

Für 91E0 zu klein

BIOTOPTYPEN - BT 4609-0066-2012 (7660130)

GEBIETSBESCHREIBUNG gem. FIS

-- direkt südlich der BAB A 46 --

1 Allgemeine Informationen

Objektkennung:

BT-4609-0066-2012

Lebensräume:

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150)

Lebensraumtypen - Biotoptypen:

Lebensraumtyp: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150)

Geschützter Biotop: stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)

Biotoptyp: stehendes Kleingewässer (zFD0)

Unterwasservegetation (wg)

Röhrichtsaum (wk)

Schwimblattvegetation (wh)

naturnah (wf)

eutroph (ste)

Digitalisierte Fläche (ha) / (Digitize area (in hectares)):

0,0385

Flächenanzahl:

1

Projektbezug:

Biotopkartierung 2010

Buero f. Naturschutz u. Landschaftsoekologie Vollmer, WV-Nr. 40/10

2 Biotoptypen, Pflanzen und Tiere

Objektkennung:

BT-4609-0066-2012

Lebensräume:

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150)

Lebensraumtypen - Biotoptypen:

Lebensraumtyp: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150)

Geschützter Biotop: stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)

Biotoptyp: stehendes Kleingewässer (zFD0)

Unterwasservegetation (wg)

Röhrichtsaum (wk)

Schwimblattvegetation (wh)

naturnah (wf)

eutroph (ste)

Vegetationstyp(en):

Glycerio-Sparganion (GLN-V)
Potamogetonetea pectinati Fragmentges. (PTA-F)
Lemnion gibbae Fragmentges. (LG-FG)

Pflanzen, Biotoptyp(en) und Vegetation:

Biotoptyp: stehendes Kleingewässer (zFD0):

Vegetationstyp: Glycerio-Sparganion (GLN-V):

Schicht: Krautschicht:

Glyceria fluitans (Flutender Schwaden), cf / Cardamine flexuosa (Wald-Schaumkraut), s /

Ranunculus flammula (subsp. flammula) (Brennender Hahnenfuss), I, RL 99 V

Vegetationstyp: Potamogetonetea pectinati Fragmentges. (PTA-F):

Schicht: Unterwasservegetation:

Callitriche spec. (Wasserstern unbestimmt), fl

Vegetationstyp: Lemnion gibbae Fragmentges. (LG-FG):

Schicht: Schwimmblattvegetation:

Lemna minor (Kleine Wasserlinse), f

3 Weitere ökologisch-naturschutzfachliche Informationen

Objektkennung:

BT-4609-0066-2012

Höhe über NN (height above sea level):

min. 44 m, max. 44 m

Naturräumliche Zuordnung:

337-E1 - Bergisch-Sauerländisches Unterland, Grosslandschaft: Bergisches Land

4 Verwaltungstechnische Informationen

Objektkennung:

BT-4609-0066-2012

Verwaltungsgebiet (District):

Regierungsbezirk: Duesseldorf

Kreis: Wuppertal (Nuts-Code: DEA1A)

Gemeinde: Wuppertal

Digitalisierte Fläche (ha) / (Digitize area (in hectares)):

0,0385

TK25, Quadrant, Vierteilquadrant:

4609, Q4, VQ3

Gebietskoordinate (x-, y-coordinate):

R: 2587334 / H: 5686883

Geometr. Genauigkeit:

Maßstab 1:5.000

Hinweis:

Erstaufnahme

Bearbeitung:

Kartier-, Planungsbüro:

BNL Vollmer (I. Vollmer)

Datum: 27.08.2012, Kartierung

Mitarbeiter(-in) des LANUV:

König, O

Datum: 10.11.2014, fachliche Korrektur (Anpassung der Abgrenzung nach Vermessung durch die Stadt Wuppertal)

BIOTOPTYPEN - BT 4609-0067-2012 (7660130)
GEBIETSBESCHREIBUNG gem. FIS

-- direkt westl. der Schmiedestraße --

1 Allgemeine Informationen

Objektkennung:

BT-4609-0067-2012

Lebensräume:

Schutzwürdiges und gefährdetes Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen (nicht FFH-LRT)
(NEC0)

Lebensraumtypen - Biototypen:

Lebensraumtyp: Schutzwürdiges und gefährdetes Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen
(nicht
FFH-LRT) (NEC0)

Geschützter Biotop: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

Biototyp: Nass- und Feuchtwiese (yEC1), CL = 21-26 kg N / (ha*a) Stickstoff-
Empfindlichkeit

auf frisch-feuchtem Standort (stn1)

gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden (os)

seggenreich (tk)

binsenreich (tj)

Digitalisierte Fläche (ha) / (Digitize area (in hectares)):
0,1577

Flächenanzahl:

1

Projektbezug:

Biotopkartierung 2010

Buero f. Naturschutz u. Landschaftsoekologie Vollmer, WV-Nr. 40/10

2 Biototypen, Pflanzen und Tiere

Objektkennung:

BT-4609-0067-2012

Lebensräume:

Schutzwürdiges und gefährdetes Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen (nicht FFH-LRT) (NEC0)

Lebensraumtypen - Biotoptypen:

Lebensraumtyp: Schutzwürdiges und gefährdetes Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen (nicht FFH-LRT) (NEC0)

Geschützter Biotop: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

Biotoptyp: Nass- und Feuchtwiese (yEC1), CL = 21-26 kg N / (ha*a) Stickstoff-Empfindlichkeit

auf frisch-feuchtem Standort (stn1)

gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden (os)

seggenreich (tk)

binsenreich (tj)

Vegetationstyp(en):

Arrhenatheretum elatioris lychnetosum, Flachlandausb. (AELI-F)

Pflanzen, Biotoptyp(en) und Vegetation:

Biotoptyp: Nass- und Feuchtwiese (yEC1):

Vegetationstyp: Arrhenatheretum elatioris lychnetosum, Flachlandausb. (AELI-F):

Schicht: Krautschicht:

Veronica chamaedrys subsp. chamaedrys (Gamander-Ehrenpreis), f / Lathyrus pratensis (Wiesen-Platterbse), f / Arrhenatherum elatius (subsp. elatius) (Gewöhnlicher Glatthafer), s / Ajuga reptans (Kriechender Günsel), f / Centaurea jacea (Wiesen-Flockenblume), s / Phalaris

arundinacea (subsp. arundinacea) (Rohr-Glanzgras), fl / Juncus effusus (subsp. effusus) (Flatter-Binse), f / Lychnis flos-cuculi (subsp. flos-cuculi) (Kuckucks-Lichtnelke), f, RL 99 V / Myosotis nemorosa (Hain-Vergissmeinnicht), f / Lotus pedunculatus (Sumpf-Hornklee), fl / Carex

hirta (Behaarte Segge), f / Carex disticha (Zweizeilige Segge), fl / Angelica sylvestris (Gewöhnliche Wald-Engelwurz), s / Alopecurus pratensis (Wiesen-Fuchsschwanzgras), s

3 Weitere ökologisch-naturschutzfachliche Informationen

Objektkennung:

BT-4609-0067-2012

Höhe über NN (height above sea level):

min. 44 m, max. 44 m

Naturräumliche Zuordnung:

337-E1 - Bergisch-Sauerländisches Unterland, Grosslandschaft: Bergisches Land

4 Verwaltungstechnische Informationen

Objektkennung:

BT-4609-0067-2012

Verwaltungsgebiet (District):

Regierungsbezirk: Duesseldorf
Kreis: Wuppertal (Nuts-Code: DEA1A)
Gemeinde: Wuppertal

Digitalisierte Fläche (ha) / (Digitize area (in hectares)):
0,1577

TK25, Quadrant, Viertelquadrant:
4609, Q4, VQ3

Gebietskoordinate (x-, y-coordinate):
R: 2587304 / H: 5686794

Geometr. Genauigkeit:
Maßstab 1:5.000

Hinweis:
Erstaufnahme

Bearbeitung:
Kartier-, Planungsbüro:
BNL Vollmer (I. Vollmer)
Datum: 27.08.2012, Kartierung

Allgemeine Bemerkungen:
Feuchtezeiger ausreichend gem. Kartieranleitung. Aufnahme nach erster Mahd. Zur genau-
en
Abgrenzung und Gesellschaftsansprache sollte noch einmal eine Erfassung vor dem ersten
Schnitt erfolgen (vermutlich Bauerwartungsland); Im Süden wird der Bestand durch die
Ausbreitung von Staudenknöterich (Fallopia spec.) gefährdet.

Die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes sehen eine **Überplanung** folgender geschützter Biotope vor (IldNr. gemäss Liste S. 20):

(Ild.Nr. 1) - BT 4609-0064-2012 / Schutzwürdige und gefährdete Stillgewässer (nicht FFH-LRT)

(Ild.Nr. 2) - BT 4609-0065-2012 / Schutzwürdige und gefährdete Moor- und Bruchwälder (nicht FFH-LRT)

(Ild.Nr. 4) - BT 4609-0067-2012 / Schutzwürdiges und gefährdetes Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen (nicht FFH-LRT)

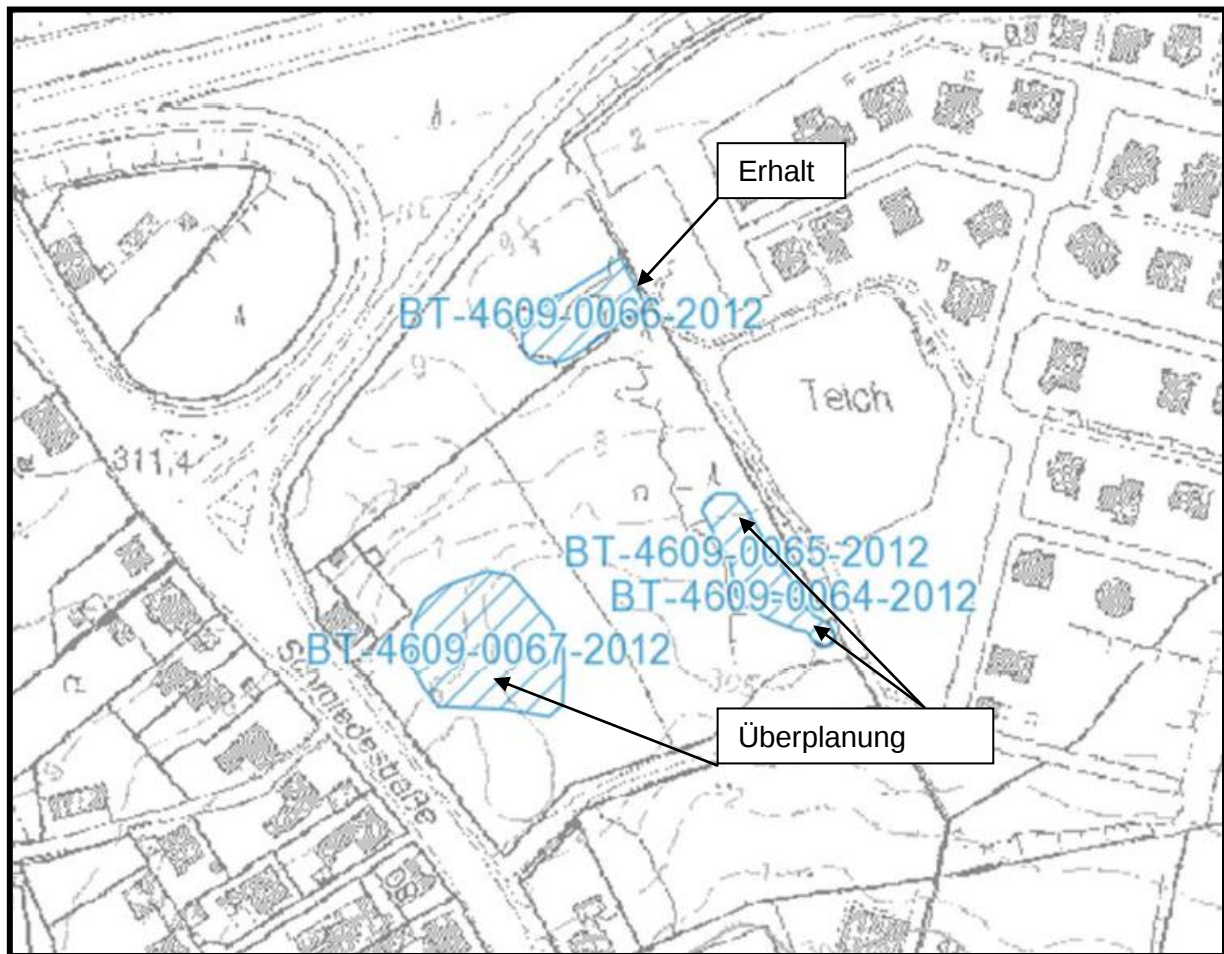
Das Biotop

(Ild.Nr. 3) - BT 4609-0066-2012 / Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

kann nach entsprechender Anpassung der Planung grundsätzlich **erhalten bleiben**, wird jedoch aufgrund des insgesamt auftretenden Funktionsverlustes für den Ausgleich nach §30 (3) BNatschG weiterhin betrachtet.

Anmerkung: Die Biotopfläche BT 4609-0067-2012 sollte in 2015 hinsichtlich ausreichender Parameter zur Einstufung als „Schutzwürdiges und gefährdetes Nass- und Feuchtgrünland“ gem. Kartieranweisung nochmals untersucht werden. Die invasive Ausdehnung südlich angrenzender Staudenknöterichbestände (*Fallopia spec.*) gefährdeten bereits in 2012 das Feuchtgrünland (siehe auch Datenbogen zu BT 4609-0067-2012)

1.5.2 Darstellung: Überplanung und Erhalt von §30 BNatSchG Biotopen



Eine ausführliche Begründung zur Thematik „nicht vermeidbare Überbauung von gesetzlich geschützten Biotopen“ findet sich in der Begründung zum Bebauungsplan (Auszug siehe auch LPB Kapitel 3.1).

Im Falle nicht vermeidbarer Überbauungen von gesetzlich geschützten Biotopen führt das BNatSchG unter §30 (3) aus:

(3) Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Genehmigungsgrundsätze, Möglichkeiten und Standortempfehlungen zum Ausgleich der vorhandenen Biotope wurden im Rahmen einer gemeinsamen Erörterung mit dem LANUV (Dr. Stroscher, H. König) am 21.10.2014 erörtert.

Die Vertreter der städtischen Fachämter sowie diverse Fachplaner erläuterten, dass die in den Datenblättern abgebildeten Biotop-Flächengrößen von den vor Ort Verhältnissen teils deutlich abweichen. Anhand einer ausführlichen Luftbilddokumentation wurde zudem nachgewiesen, dass die kartierten Wasserflächen keines natürlichen Ursprungs sind (siehe Hydrogeologisches Gutachten – Dr. Brehm & Grünz GBR), sondern die heutige Geländeformation und die damit verbundene Entstehung der Gewässer vielmehr das Ergebnis jahrzehnte-

langer Baumaßnahmen und Verkipnungen auf dem Gelände abbildet (keine Bedeutung bei §30 BNatschG Ausweisung).

Im Ergebnis dieser Besprechung wurde folgendes Vorgehen vereinbart:

Es ist ausführlich darzulegen, weshalb der Eingriff in der vorgesehenen Form nicht vermeidbar ist.

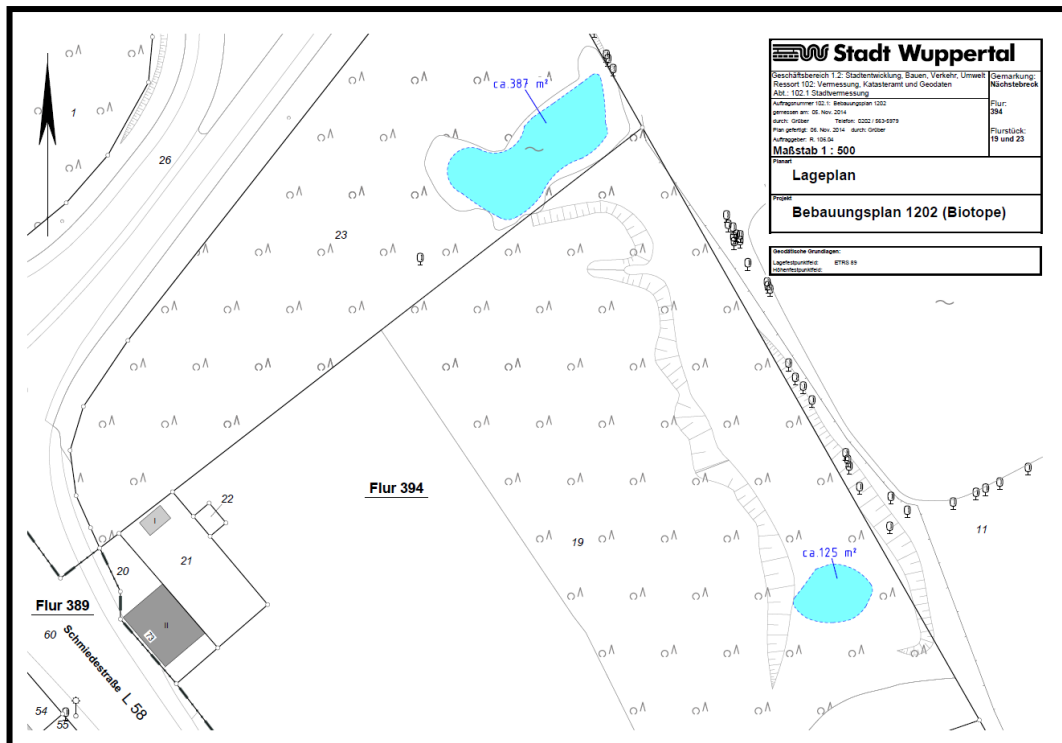
Im Falle einer Überplanung können die im Bereich Porschestraße bereits erstellten Biotope als vorgezogener Ausgleich für die Biotope 4609-0064-2012 und 4609-0066-2012 betrachtet werden. Das Vermessungsamt der Stadt Wuppertal hat in enger Zusammenarbeit mit dem Resort Umweltschutz die aktuelle Größe der Biotope nach den Kartieranleitungen des LANUV, basierend auf den gesetzlich festgesetzten Definitionen, überprüft.

Rechtsverbindliche Bezeichnungen:

Bundesnaturschutzgesetz § 30 Gesetzlich geschützte Biotope: 1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche

Landschaftsgesetz NW § 62: (1) 1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,

Aktuelle Vermessungsunterlage vom 05.11.2014



Eine Nachkartierung der vor Ort aktuell nicht nachweisbaren Feuchtwiese kann aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit nicht mehr erfolgen. Ein Feuchtwiesenbereich von min 0,1577 ha (Größe Biotop 4609-0067-2012 gem Datenblatt) wird durch entsprechende Pflegemaßnahmen im Bereich der CEF Gewässer Porschestraße und auf einer Teilfläche des Kerngebietes etabliert. Erste Feuchtezeiger haben sich auf der Fläche Porschestraße bereits eingestellt. In Abhängigkeit vom weiteren Planungsverlauf kann ggfs. eine Nachkartierung im Frühjahr 2015 erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Fläche weiterhin betrachtet.

Als Ersatzfläche für das Biotop BT-4609-0065-2012 (Schutzwürdige und gefährdete Moor- und Bruchwälder) eignet sich eine Fläche im Marscheider Bachtal (bereits umgesetzte Fichtenumwandlung in Auenwald). Die Fläche besitzt eine Gesamtgröße von 1.810 qm – die Größe des Biotops vor Ort entspricht laut Datenblatt und Überprüfung 0,0410 ha = 410 qm.

Anmerkung:

Aufgrund des halbjährlichen Überarbeitungsintervalls des Online - Informationsdienstes des LANUV, differieren die Werte der im vorliegenden Gutachten abgebildeten Datenblätter (Tümpel, See und Bruchwald) gegenüber den Werten im Onlineportal. Eine Anpassung erfolgt auf Basis der dargestellten Vermessungsunterlage im Zuge des nächsten Überarbeitungsintervalls (O. König – LANUV).



Darstellung: Lageplan Ausgleichsfläche Marscheider Bachtal



Darstellung: Marscheider Bachtal – Luftbild 2002 (oben) / Luftbild 2014 (unten)



1.5.3 Vermessung der §30 BNatSchG Biotop

Im Falle einer Überbauung der 3 gesetzlich geschützten Biotop ergibt sich auf Basis neuester Vermessungsunterlagen folgende Bilanzierung:

Biotop Nr.	Biotoptyp	Flächengröße Gem. LANUV alt	Flächengröße nach Ver- messung	Flächendiffe- renz
BT 4609- 0064-2012	Schutzwürdige und gefährdete Stillgewässer	185 qm	125 qm	- 60 qm
BT 4609- 0065-2012	Schutzwürdige und gefährdete Moor- und Bruchwälder	453 qm	410 qm**	-43 qm**
BT 4609- 0067-2012	Schutzwürdiges und gefährdetes Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen	1.577 qm	1.577*	Anpaasung ggfs. im Früh- jahr 2015

Zu erhalten:

Biotop Nr.	Biotoptyp	Flächengröße Gem. LANUV alt	Flächengröße nach Ver- messung	Flächendiffe- renz
BT 4609- 0066-2012	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	622 qm	387 qm	- 235 qm

* Nachkartierung (Vermessung) aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit noch nicht möglich –
Aktueller LANUV Wert wird übernommen

** Der Flächenwert wurde aufgrund der präzisierten Lagebestimmung des „Stillgewässers“ (BT 4609-0064-2012) durch die LANUV angepasst

1.5.4 Übersicht möglicher Ausgleichsflächen gem. BNatSchG §30 (3):

(3) Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Biotoptyp	Erforderliche Fläche	Vorhandene Fläche	Geplanter Standort	Festsetzung Pflegemaßnahmen	Ausgleich gem. BNatSchG
Stillgewässer und natürliche Seen	125 qm + (387 qm*)	750 qm	CEF Gewässer Porsche-strasse	JA	JA
Moor- und Bruchwälder	513 qm	1.810 qm	Marscheider Bachtal	JA	JA
Nass- und Feuchtgrünland	1.577 qm	1.600 qm	CEF Gewässer Porsche-strasse	JA	JA

*Biotop 4609-0066-2012 (387 qm) wird aufgrund des Funktionsverlustes (Verinselung durch den Ausbau von Verkehrsflächen) im Umfeld auf der Ebene des §30 (3) BNatSchG weiterhin betrachtet. Die Übernahme der Biotope bei der Bilanzierung nach LGNW erfolgt nachrichtlich.

Bezüglich der Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope ist ein Antrag gem. §30 (3) BNatSchG mit entsprechender Begründung der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Maßnahmen sind zeitnah umzusetzen und durch ein Monitoring zu begleiten. Pflegemaßnahmen gem. Monitoringbericht sind obligat. Eine Überbauung der vorhandenen Biotope darf erst nach Umsetzung aller Maßnahmen erfolgen.

Die verbindliche Festsetzung der Maßnahmen einschl. Pflegemaßnahmen ist planungsrechtlich sicherzustellen.

1.6 Geotope

Im Umfeld des Planvorhabens befinden sich Geotope. In einer Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 11.06.2012 wird dazu ergänzend ausgeführt:

Zitat (Ausschnitte):

„... Dieses Geotop GK-4609-027 ist vergesellschaftet mit dem Biotop BK-4609-0014

Ich gehe davon aus, dass die Steinbruchwand von o. g. Planungsvorhaben unbeeinflusst bleibt.“ - Zitat Ende

...

KENNUNG	Objektbezeichnung:
GK-4609-010	Einschnitt Bahn Wuppertal-Sprockhoevel bei Nächstebreck
GK-4609-027	Wald Kämperbusch nÖ W-Nächstebreck
GK-4609-009	Aufschluss am Bahntunnel bei Bracken
GK-4609-019	Verkarstungsbereich bei Korthausen
Auszug aus: Geotop - Kataster GD NRW Darstellung in @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung LANUV NRW	

Auszug aus:@LINFOS - Landschaftsinformationssammlung LANUV NRW
Tab. 1: Liste der Geotope im Untersuchungsraum Nächstebreck

1.7 Naherholung

Der Teich 1 (RRB) auf dem ehemaligen Gelände der Musterhausausstellung wurde vom Schiffsmodellbaclub Wuppertal e.V. genutzt. Der Verein konnte zwischenzeitlich im Bereich Klinik Bergisch-Land (Helios) einen neuen Teich zur Ausübung der Aktivitäten finden. Quelle: <http://www.smc-wuppertal.de/>. Weitere Einzelheiten zu dieser Thematik behandelt im weiteren Verfahren der Umweltbericht.

2 BESTANDSAUFNAHME / BEWERTUNG

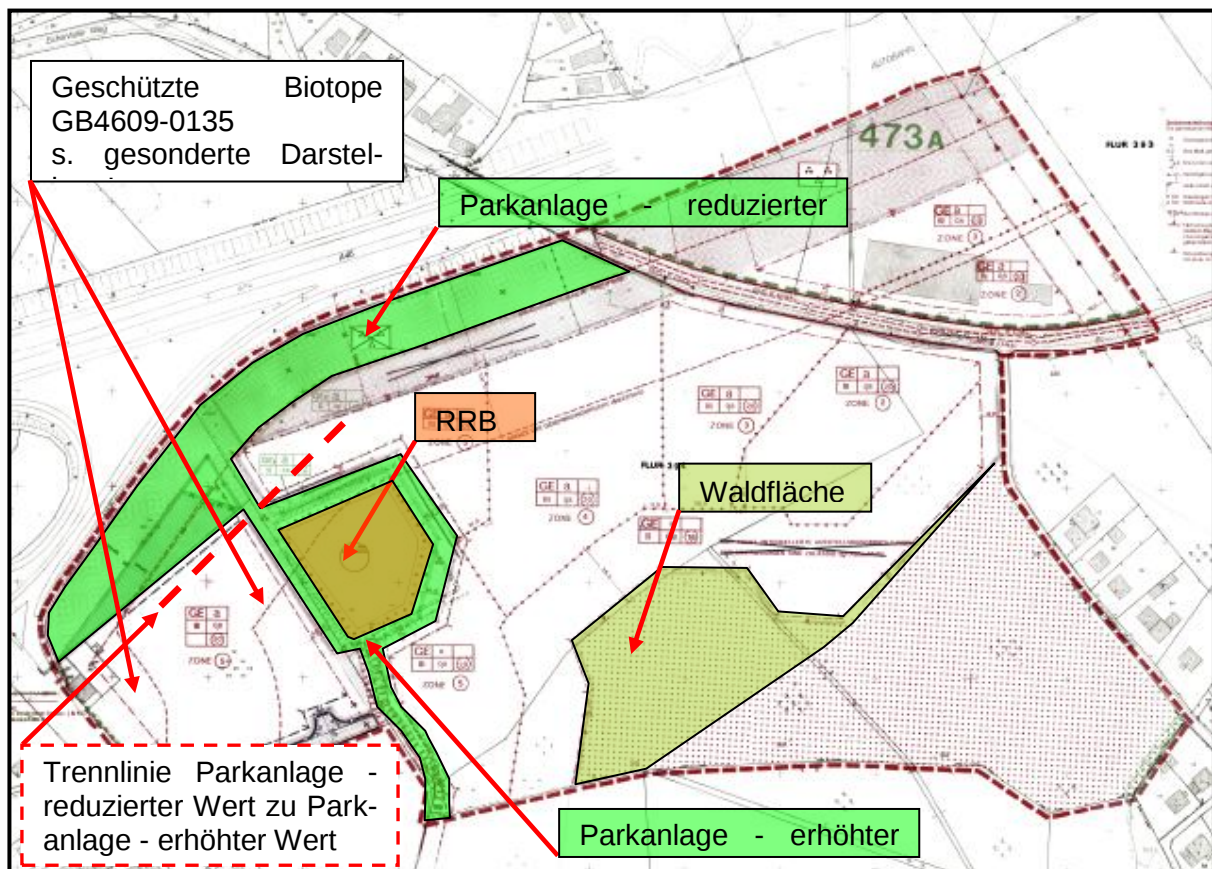
Die genaue Lage der nachfolgend beschriebenen Biotoptypen ergibt sich kartographisch aus dem Bestandsplan (siehe unten).

2.1 Biotoptypen

Aufgrund der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 473 A / 479 sind die dortigen Festsetzungen für die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen von Gesetzes wegen verbindlich!

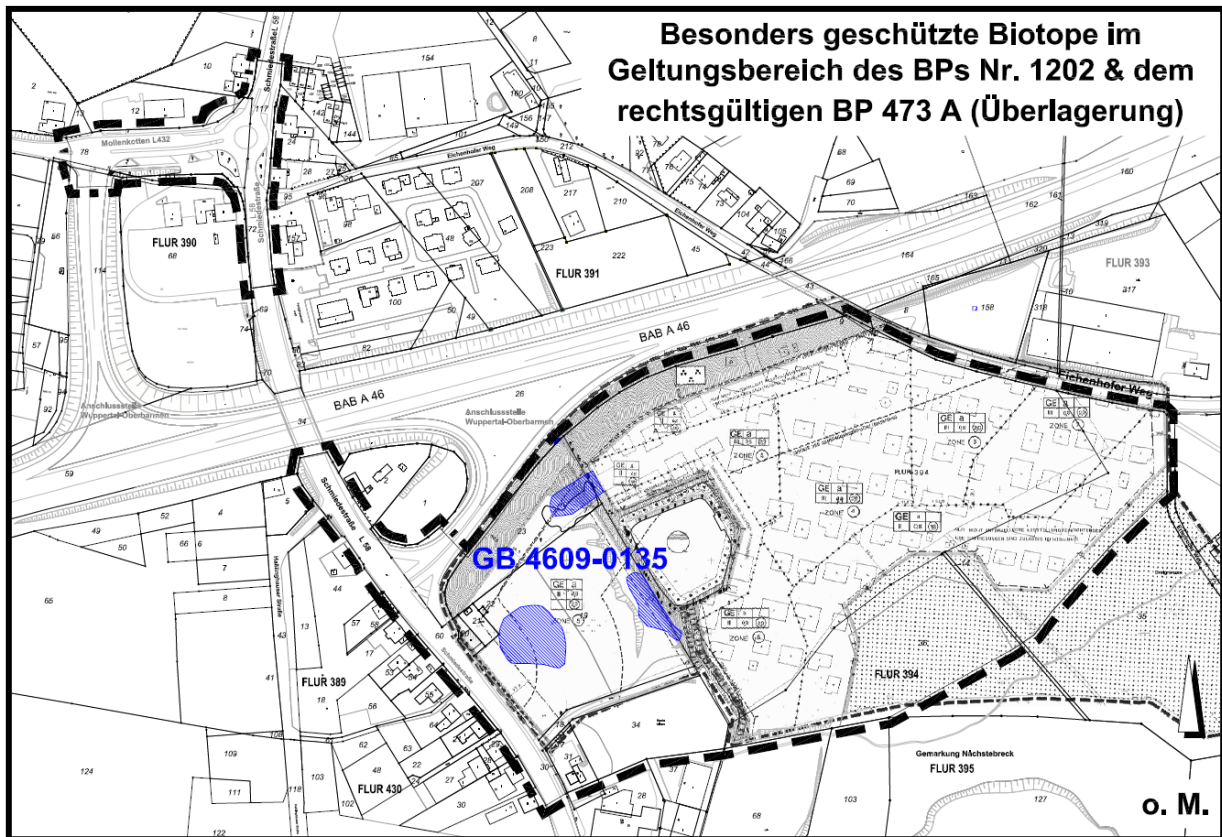
In einer gesonderten Betrachtung sind zwingend die gem. §30 BNatSchG „besonders geschützten Biotope“ zu betrachten. Bei nachgewiesener Unvermeidbarkeit sind diese, unabhängig von der aktuellen bebauungsrechtlichen Festsetzung, in Art und Grösse zu ersetzen (§30(4) BNatSchG).

Insbesondere die feuchten Lebensräume werden im Bereich „Artenschutz“ eingehender behandelt und zudem als „wertsteigernde Faktoren“ bei der Biotopbewertung nach Ludwig (Froelich & Sporbeck, 1990) berücksichtigt.



Darstellung: Bestandsplan

2.2 Besonders geschützte Biotope



Darstellung: Lage der besonders geschützten Biotope

Erläuterung:

Flächenüberschneidungen von §30 Biotopen und den im rechtskräftigen B-Plan 473 A festgesetzten Parkanlagen, werden in der Bilanzierung Ludwig (Froelich & Sporbeck, 1990) ausschließlich für den Tümpel 4609-0066-2012 berücksichtigt (Bestandserhalt einschl. Umland auf 2.670 qm). Für alle weiteren Schnittmengen erfolgt die Flächensubtraktion aufgrund der Geringfügigkeit und der Praktikabilität in der Bilanzierung (Kapitel 8) über den Biototyp „Restgrünflächen zur Einbindung in das Landschaftsbild“ (0 ÖW).

Diese Praxis gewährleistet, dass sich Überschneidungen überplanter §30 BNatSchG Biotope mit festgesetzten Parkanlagen rechtskräftiger B-Pläne **NICHT** wertmindernd auf den Ausgangs – Biotopwert (Bestand gem. B-Plan 473 A / 479) auswirken..

2.3 Bewertung

Bestandsbeschreibung

Die Einteilung und Bewertung der im Folgenden beschriebenen Biotoptypen basiert auf dem Verfahren Ludwig (Froelich & Sporbeck, 1990). Die Beschreibung erfolgt in der Reihenfolge ihrer ökologischen Bedeutung, die in sogenannten Ökologischen Werteinheiten **ÖW** ausgedrückt ist (siehe auch Tabelle)

2.3.1 Waldfläche 7 ÖW

Da die Waldfläche parallel über das BWaldG im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen ist, geht die Fläche mit einem Rest – Biotopwert von 7 ÖW (ökologische Wertdifferenz von Altbestand zu Neubestand) in die Bewertung ein. Festsetzungen zum Biotopwert des Waldausgleiches werden in Kapitel 4 getroffen.

2.3.2 RRB 8 ÖW

Auf dem ehemaligen Gelände der Musterhausausstellung wird für den Teich 1 gem. B-Plan 473 A die Nutzung RRB festgesetzt. Es erfolgt eine Zuordnung zum Biotoptypen FF3. Ergänzende Festsetzungen zum Amphibienmanagement sowie zur Abfischung des Fischbestandes finden sich in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

2.3.3 Parkanlage 5 bis 9 ÖW

Eine Parkfläche (s. Festsetzung B-Plan) erstreckt sich vom Bereich südlich der Autobahn bis in den südöstlichen Teil des Plangebietes. Aufgrund eines partiell erhöhten Anteils älterer Bäume und sonstiger Parkrequisiten (Tümpel) gehen 2.315 qm der Fläche (erhöhte Struktur und Artenvielfalt) mit erhöhter Punktzahl (+2) in die Bewertung ein.

Für den Bereich im Norden unmittelbar parallel an der Autobahn wird der Wert um 2 ÖW reduziert, da die „Parkanlage“ in diesem Bereich bereits zu Zeiten der Musterhausausstellung gänzlich von großflächigen, wassergebundenen Wegeflächen geprägt war (aktuell Offenbodenbrache mit RCL Lager und prov. Baustrasse) – zu berücksichtigen ist zudem eine Fläche von 2.670 qm (§30 BNatschG Biotop und Umland), die zum Erhalt festgesetzt wurde.

Für den Biotoptyp „Parkanlage“ ergibt sich insgesamt somit folgende Gliederung:

2.315 qm Parkanlagen (erhöhte Struktur- und Artenvielfalt)
6.580 qm – 2.670 qm = 3.910 qm Parkanlagen (reduzierte Struktur- und Artenvielfalt)

§30 BNatSchG Biotope ohne Biotopwertansatz nach LGNW – Ausgleich erfolgt gem. §30 (4) BNatschG.

Westlich des ehemaligen Fertighaus – Ausstellungsgeländes konnten diverse Biotope nachgewiesen werden, die einem besonderen Schutzstatus unterliegen (§30 BnatSchG). Die Überbauung dieser Biotope ist in §30 (3) geregelt und besagt:

(3) Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Der Ausgleich dieser Biotope ist nach Art und Umfang den bestehenden Biotopen gleich zu setzen!

Ausführliche Gliederung siehe Abschnitt 1.5 und 2.2

2.3.4 Vorh. Bebauung 0 ÖW

Alle weiteren Flächen des rechtskräftigen B-Planes werden als bebaubare Flächen oder als gliedernde Grünflächen ohne besondere Bedeutung für Natur und Landschaft festgesetzt.

Übersicht der Flächengliederung im Bestand (überlagernde Flächen B-plan 1202 (Planung) zu B-Plan 473 A (Bestand)):

Künftiges Kerngebiet B-plan 1202:	103.877 qm
Flächenverbrauch Straßenbau Schmiedestrasse - Westgrenze:	<u>1.786 qm</u>
Gesamtfläche:	105.663 qm

2.3.5 Gliederung Bestand:

Waldfläche:	9.450 qm
RRB:	3.550 qm
Parkanlagen (erhöhte Struktur- und Artenvielfalt):	2.315 qm
Parkanlagen (reduzierte Struktur- und Artenvielfalt)	3.910 qm
Erhalt vorh. Biotopstrukturen:	2.670 qm
Festgesetzte überbaubare Fläche in B-Plan 473 A	78.100 qm
Restflächen zur Einbindung in das Landschaftsbild:	<u>5.668 qm</u>
Gesamtfläche:	105.663 qm

(§30 BNatschG Flächen erscheinen nicht in der Gliederung. Sie überlagern die o.a. Flächen und erfahren im Verfahren eine gesonderte Betrachtung.

2.4 Bewertung nach Ludwig (Froelich & Sporbeck, 1990)

Bei der Methode nach Ludwig (Froelich & Sporbeck, 1990) erfolgt die Bewertung anhand folgender sechs Einzelkriterien, die in ihrer Gesamtheit eine Einstufung der Biotoptypen bezüglich ihrer Bedeutung aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglich machen:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| 1. Natürlichkeit | N |
| 2. Wiederherstellbarkeit | W |
| 3. Gefährdungsgrad | G |
| 4. Maturität | M |
| 5. Struktur- und Artenvielfalt | S |
| 6. Häufigkeit | H |

Das Bewertungsverfahren basiert auf einem Punktbewertungssystem, bei dem die Wertzahlen der Einzelkriterien additiv verknüpft werden und maximal den Wert 30 erreichen können (= **Summe**).

Die einzelnen Bewertungskriterien werden dabei gleichgewichtet. Die Wertzahlen, die den Einzelkriterien zugeordnet werden, liegen zwischen 0 und 5.

Die Wertzahlen werden in Tabellen, die bestimmten Naturraumgruppen zugeordnet sind, vorgegeben. Das Planungsgebiet kann gem. LÖBF naturräumlich zugeordnet werden unter:

Naturraumgruppe 5 Paläozoisches Bergland, submontan.

2.4.1 Bewertung der Biotoptypen

Biotoptyp	Kürzel gem. Ludwig 1990	Bewertungskriterium						Su
		N	W	G	M	S	H	
Waldfläche nach Ausgleich über BWaldG (Grünanlagen ohne alten Baumbestand)	HM 1	1	1	1	1	2	1	7
RRB	FF 3	1	1	2	1	2	1	8
Parkanlagen ohne alten Baumbestand (erhöhte Struktur- und Artenvielfalt)	HM 1	1	1	1	1	4*	1	9
Parkanlagen ohne alten Baumbestand (reduzierte Wiederherstellbarkeit)	HM 1	1	0**	1	1	2	1	6

Brachflächen der Parkanlagen (festgesetzte Fläche zum Erhalt von Biotopstrukturen)	HM 9	3	2	2	3	2	3	15
§30 BNatSchG Biotope	Nachrichtliche Übernahme – ohne Berücksichtigung in der Ausgleichsberechnung nach LGNW!							
Nass- und Feuchtgrünland	C 71							
Moor- / Bruchwälder:	AC 4							
Seen / Stillgewässer (Flachufer)	FB 31							

* +2 Wertpunkte – Begründung siehe Absatz 2.3 – Parkanlage

** jeweils - 1 Wertpunkt – Begründung siehe Absatz 2.3 – Parkanlage

3 VERMEIDUNGS-/VERMINDERUNGSMAßNAHMEN

Bei der Planung der Ausgleichsmaßnahmen wurde der Kompensation der drei §30 BNatSchG Biotope sowie den Bereichen RRB, Wald und Parkanlage besondere Priorität eingeräumt.

3.1 §30BNatSchG Biotope

Das Biotop mit der LANUV Kennziffer 4609-0066-2012 kann nach einer Anpassung der Planung einschließlich umgebender Bereiche erhalten werden. Festgesetzt wird der Erhalt des 387 qm großen Tümpels einschließlich Umland auf einer insgesamt 2.670 qm großen Fläche.

Warum die Überbauung der verbleibenden §30 BNatSchG Biotope sowie der Eingriff in den Wald nicht vermieden werden kann, wird in der Begründung zum B-plan ausführlich dargelegt und hier auszugsweise wiedergegeben:

Zitat Anfang:

*Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 1202
Einrichtungshaus Dreigrenzen Wuppertal-Nächstebreck*

*.
. .*

Insgesamt zeigte sich mit Blick auf die besondere Stadtstruktur von Wuppertal, dass im gesamten Stadtgebiet keine Alternativflächen der entsprechenden Größenordnung, topographischen Beschaffenheit und verkehrlicher Anbindung verfügbar sind, so dass sich letztendlich der Standort „Dreigrenzen“ beim Autobahnkreuz Nord, auf dem ehemaligen Gebiet der Firma Eigenheim und Garten - Fertighausausstellung -, als Idealstandort herauskristallisiert hat. Ein Verzicht auf die Planung ist mit Blick auf die gewünschte und erforderliche Stärkung der zentralörtlichen Funktionen der Stadt nicht zielführend. Eine alternative Entwicklung einer Baufläche im Außenbereich kommt nicht zuletzt aufgrund der Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung nicht in Betracht.

...

Variationen des Maßes der baulichen Nutzung sind allein in Bauhöhe- und Volumen denkbar. Es gibt jedoch auch eine Untergrenze der Ausnutzung, die der ökonomischen Notwendigkeit der Refinanzierung der Erschließungs- und Herrichtungsaufwendungen geschuldet ist. Aus diesem Grund kann der auch der vorhandene „Ausläufer“ des Waldes Kämperbusch sowie die zentral gelegenen Kleingewässer, das anschließende Bruchwaldfragment sowie das Feuchtwiesenbiotop an der Schmiedestraße nicht erhalten bleiben. Für die bestehenden gesetzlich nach § 62 LG NW geschützten Biotope wird ein Ausnahmeverfahren gem. § 30 (3) BNatSchG durchgeführt.

Die Versiegelung des Sondergebietes geschieht eher extensiv. Mit Blick auf das Minimierungsgebot werden die versiegelbaren Flächen jedoch auf das notwendige Maß beschränkt werden, was durch die Festsetzung der GRZ von 0,5 gewährleistet ist. Große nicht versiegelbare Bereiche ergeben sich durch die Anbauverbotszone von 40 m Breite entlang

der BAB A 46, der geplanten Festsetzung zur Stellplatzbegrünung, der geplanten Grünflächen und ausgedehnte randliche Pflanzgebotsflächen 1 - 4 verbleiben ausgedehnte Grünflächen im Sondergebiet. Darüber hinaus wird das gesetzlich geschützte Biotop im südwestlichen Randbereich, der Tümpel 2, erhalten. Die Erschließungsstraßen und Stellplätze werden außen entlang geführt. Ebenso kann das beachtliche Altgehölz einer benachbarten Eiche erhalten werden. Ausgedehnte zusammenhängende Flächen werden begrünt. Der Beginn der Meile wird durch unverträgliche Nutzungsüberschneidungen ca. 30 m weiter südlich im Randbereich des Geltungsbereichs, Teilbereich A, verlegt. Es wird auf die nachrichtlich beigefügte Konzeptstudie (1.119) verwiesen.

Im Rahmen der Variantenprüfung zur Lage des Baukörpers und der Stellplatzflächen war zu prüfen, ob ein Eingriff in den Waldbereich des Waldes Kämperbusch vermieden werden kann. Hierzu wurde insbesondere die Lage und Ausrichtung in Alternativen untersucht. Allerdings ergeben sich in jeder Variante Probleme, die den Vollzug der Planung gefährden würde. Ein grundsätzlicher Lagetausch zwischen Gebäude und Stellplatzanlage unter gleichzeitiger Reduzierung des Stellplatzangebotes würde dazu führen, dass das Einrichtungshaus nur von der Rückseite (straßenabgewandten Seite der Schmiedestraße) aus angedient werden könnte.

In einer Variantenüberlegung wurde deswegen geprüft, ob durch das Drehen des Baukörpers an seiner östlichen Lage und ein Verschieben nach Norden der Eingriff in den Wald vermindert oder vermieden werden kann. Es zeigt sich, dass allein hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Grundstückstiefe und des Grundstückszuschnittes mit Bestandswald von ca. 380 x 150 m ein Eingriff nicht gänzlich vermieden werden kann.

...

Das Maß für die benötigte Gebäudetiefe sowie die Ein- und Zugangsflächen, Außenpräsentationsflächen sowie die Anlieferungszone mit Laderampen und Rangierbereichen beträgt über alles minimal ca. 190 Meter. Die Breite des Gebäudes inklusive Umfahrungsfläche in der anderen Achse beträgt 210 Meter. Es ergibt sich ein fast quadratischer Grundflächenbedarf der nur hinsichtlich der „weichen“ Faktoren (Fahrgassen, Stellplätze, Rangierbereiche) in Grenzen abänderbar ist.

...

Eine etwas bessere Nutzbarkeit des Grundstückes würde sich entgegen der vorbeschriebenen Variante durch ein Drehen des Gebäudes aus der Ursprungslage um 45 Grad und ein Verschieben nach Norden ergeben. Allerdings würde trotz allem in einer Tiefe von 15 Meter in den Wald eingegriffen werden müssen, um das Gebäude unterzubringen. Der westlich für Stellplätze und Zufahrten nutzbare Bereich vergrößert sich auf ca. 1/3 der Fläche, wenn auch durch die nicht mehr orthogonale / zickzackförmige Zuordnung der Stellplätze größere Restflächen entstünden und insgesamt das Verhältnis von Verkehrs- zu Parkplatzflächen ungünstig verschoben würde. Der östliche Bereich wäre weiterhin nur über den Eichenhofer Weg anzudienen und bleibt aufgrund der Erschließungs- und Immissionsproblematik voraussichtlich nicht sinnvoll für den Kundenverkehr nutzbar.

...

Die Aufwendungen zur Grundstücksanpassung sind vergleichbar groß bzw. ungünstig. Bei einer Abänderung der vorbeschriebenen Varianten durch Ergänzung mit einer Parkpalette oder einem Parkhauses, um das erforderliche Stellplatzangebot bereitstellen zu können,

könnte der östliche Grundstücksbereich von Kundenverkehren freigehalten werden, wobei aber die Anzahl der Stellplätze trotz allem geringer ist als bei der Vorzugsvariante.

...

...

Die drei Flächen der gesetzlich geschützten Biotope (sie entsprechen den vier kartierten Biotoptypen, vgl. Abb. 4) liegen überwiegend mittig im westlichen Bereich des Teilbereichs A des Bebauungsplans 1202 „Einrichtungshaus Dreigrenzen“. Eine Planung mit Erhalt dieser Biotope ist – mit Ausnahme des o. g. Biotops – aufgrund der multifunktionalen Verwendung dieser Flächen (vgl. derzeitige Konzeptstudie, Plan 1.119) als Umfahrungsstraße in der Nähe der voraussichtlich stark frequentierten Zu- und Abfahrt, der weitgespannten Umfahrungsstraße sowie der großflächigen Stellplatzanlage mit ihren Fahrgassen organisatorisch nicht sinnvoll möglich. Insbesondere der Bereich des „Schutzwürdigen und gefährdeten Nass- und Feuchtgrünlands incl. Brachen“ (Nr. 4 auf S. 16) im Bereich der Schmiedestraße liegt im zentralen Zu- und Abfahrtsbereich der Fläche. Ohne Inanspruchnahme der Fläche ist eine Andienung aufgrund der erforderlichen Zufahrtsbeziehungen (Abbiegespuren, Ampelanlagen, Übergänge, Fußwege, Zu- und Abfahrtsstraßen) innerhalb der örtlichen Rahmenbedingungen der Schmiedestraße nicht möglich. Es zeigen sich hierzu keine sinnvollen und leistungsfähigen anderen Erschließungsvarianten. Lösungen mit separaten oder angebautem Parkhaus oder Parkpalette zum Erhalt der zentralen Kleingewässerflächen (Teich 1 / RRB & Tümpel 3 [entspr. Nr. 1 / S. 16]) mit Umfahrung und Aussparung der Flächen sind ebenso kaum sinnvoll. Es würde einerseits die Leistungsfähigkeit der Frei- und Verkehrsanlagen durch die erforderlichen zahlreichen Verschwenkungen und damit verbundener schlechter Einsehbarkeit der Verkehrsführung erheblich geschwächt und neben den längeren Wartezeiten für den Kunden andererseits eine Rückstauung in das öffentliche Straßenverkehrsnetz zu befürchten sein. Hierdurch wären negative Auswirkungen auf die Leichtigkeit des Verkehrs durch die Beeinflussung der umliegenden Knotenpunkte zu befürchten. Hinzu kommt, dass in jeder Planungsvariante der ökologische Zusammenhang der Flächen mit ihrer Umgebung unterbrochen würde. Die Biotope würden Verinseln, ihr Zusammenhang zerschnitten. Wanderbewegungen z.B. von Amphibien könnten nicht mehr stattfinden. Der Wasserhaushalt wird zwangsläufig bei jeder Planung wesentlich geändert und damit die Artenzusammensetzung negativ beeinflusst, so dass auch der langfristige Erhalt und die Wertigkeit der Biotope in Frage gestellt werden. Beeinträchtigungen durch Lärm, Fahrzeugbewegungen, Luftschadstoffe und Erschütterungen aus unmittelbarer Nähe führen zu einer Verarmung der gesetzlich geschützten Biotope. In diesem Sinne ist eine Realisierung des Vorhabens nur mit Überplanung der vorgenannten zentralen Kleingewässerflächen (Teich 1 & Tümpel 3) denkbar. Anders ist der Fall bei dem am westlichen Rand befindlichen Tümpel 2 gelagert, wo die vorgenannten Faktoren insgesamt abgeschwächt und eine Erhaltung möglich ist. Trotzdem wird Tümpel 2 ebenfalls im Ausnahmeverfahren nach § 30 (3) BNatSchG sowie in die Ausgleichsbilanzierungen mit einbezogen.

Durch die bestehenden Höhenunterschiede sind zur Realisierung des Vorhabens erhebliche Erdmassenbewegungen zwecks einer Nivellierung des Geländes unumgänglich. Hierbei müssen die erforderlichen Rampenneigungen für den barrierearmen Zugang (behindertengerecht) sowie Neigungen und Quergefälle der Stellplätze und ihre Zufahrten bautechnisch beachtet werden. Allein dadurch ergeben sich insbesondere zu den südlich gelegenen Biotopen größere Höhenunterschiede, die durch Böschungen oder Stützmauern abgefangen werden müssten. Davon abgesehen werden sich bei Erdmassenbewegungen erhebliche Veränderungen des Wasserhaushaltes ergeben. Die für die Speisung der Kleingewässerflächen erforderlichen Einzugsbereiche werden in jeder Planungsvariante zur Umsetzung des Vorhabens deutlich verringert. Da ein Zulauf aus den oberliegenden Gebieten aufgrund der

Zäsur durch die BAB A 46 in der drainierenden Troglage nicht stattfindet (siehe auch hydrogeologisches Gutachten, BGU, November 2014 [1]) führt allein das anfallende Niederschlagswasser auf dem Gelände zu einer Speisung der Tümpel. Aufgrund der gegebenen alten Drainierung auf dem Grundstück selber durch die ehemalige Bebauung und deren Abwasserleitungen reduzieren sich die Einzugsflächen noch einmal deutlich. Aus dieser Situation ergibt sich bereits jetzt, dass die zentralen Kleingewässer, insbesondere Tümpel 3 (ein Kleinstgewässer) nur temporär Wasser führen bis hin zum Trockenfallen der Kleingewässer in niederschlagsfreien Zeiträumen. Eine entsprechend große Varianz weisen der Wasserstand bzw. die Flächen der Kleingewässer auf. Es muss befürchtet werden, dass jedwede Geländeänderung im Umfeld und damit auch bei einer ggf. denkbaren Planvariante unter Beibehaltung des nördlichen Teichs im Randbereich der Anbauverbotszone ein dauerhaftes Trockenfallen des Tümpels 3 zur Folge haben wird. Umso wahrscheinlicher, je mehr Flächen durch Versiegelungen und bauvorbereitende Maßnahmen, Böschungen, Stützmauern aus dem natürlichen Gewässerregime für die Kleingewässer entnommen werden müssen.

Aufgrund Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und den Ergebnissen eines zusätzlich durchgeführten Workshops Ende November wurde eine Planvariante v. a. mit einer Reduzierung der Stellplatzanlage auf ca. 1.100 Stellplätze und das Verschwenken der Umfahrungsstraße zur Erhaltung des kleineren nordwestlich gelegenen Tümpels 2 zur Verbesserung der Biotopsituation erreicht. Eine Verinselung dieses geschützten Biotops ist jedoch auch durch die in unmittelbarer Nähe befindliche Umfahrungsstraße gegeben. Ebenso ist eine gesicherte Amphibienwanderung nur schwer umsetzbar. D.h. die vorgenannten Gründe der Verinselung und das Sinken der Artenvielfalt bleiben bestehen, auch wenn der Teich durch den Grünstreifen entlang der BAB A 46 gut eingegrünt ist. Da sich jedoch auch an anderen großflächigen Einzelhandelsstandorten unmittelbar benachbart zu diesem Plangebiet wertvolle Biotope etablieren konnten, soll der Tümpel 2 innerhalb des Bebauungsplanentwurfs bestandsschützend erfasst werden. Da der Tümpel 2 gemäß dem hydrogeologischen Gutachten [1] teilweise aus Niederschlagswasser der Autobahnenentwässerung gespeist wird, worauf auch sein erhöhter Chloridgehalt im Wasser (Winter) hinweist, kann ein Weiterbestehen des Teichs 2 nach Umsetzung der Planung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Aufgrund der vorgenannten Faktoren mit dem Teil schwer wägbaren Entwicklungen und der realen Gefahr eines Verlustes der Wertigkeit, wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vereinbart auch für diesen Tümpel 2 einen Eingriff anzunehmen, diesen geschützten Biotop ebenfalls in die Ausnahmegenehmigung mit einzubeziehen und externe Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange wurde bereits eine vorgezogene Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahmen, vgl. SaP [2] & LBP [3]) aufgrund der Altplanung durchgeführt, auf die – basierend auf offensichtlichen Analogien – auch in diesem Planverfahren zurückgegriffen werden kann. Wie ausgeführt zeigt sich, dass mit Blick auf den Artenschutz ein langfristiger Erhalt und eine konstante Besiedlung des Teichs 1 sowie des Tümpels 3 sowie das Bruchwaldfragment nicht mit einer hinreichenden Sicherheit prognostiziert werden kann. Der Teich 1 und der sehr kleinflächige Tümpel 3 würden zukünftig in jedem Fall von Aufschüttungen bzw. technischen Anlagen begrenzt sein und durch Erschütterungen und sonstigen Immissionen durch den Autoverkehr sehr stark belastet werden, während dies auch für den Tümpel 2 abgeschwächt gilt. Es ist bzgl. der zentral gelegenen Biotope somit sinnvoller den Erhalt der Artenvielfalt und der Biotoptypen durch die bereits angelegte CEF-Maßnahme zu vollziehen. Aufgrund der Lage und der Einbindung in den Wasserhaushalt mit natürlichen Zuflüssen, ist hier ein deutlich höheres Potential für die natürliche Population der Arten gegeben. Der langfristige Erhalt der CEF-Maßnahme kann hingegen als gesichert gelten. Hierzu werden im städtebaulichen Vertrag entsprechende Regelungen aufgenommen.

Das Kleinstgewässer Tümpel 3 mit Bruchwaldfragment und das Nass- und Feuchtgrünland liegen inmitten des Plangebietes bzw. im Zu- und Abfahrtbereich zum geplanten SO-Gebiet. Durch ihre Größe und Lage steht es in jeder geprüften Planungsvariante in Konflikt mit der Planung zur Errichtung eines großflächigen Möbeleinzelhandelsstandortes. Durch die für das Projekt erforderliche Anpassung der Geländeverhältnisse sowie durch das erforderliche Raumprogramm für einen Einrichtungshauses, dass nicht unterschritten werden kann, ist ein Erhalt des dieser Einheiten nicht plausibel darstellbar.

Das nächste FFH-Gebiet ist der in westlicher Richtung liegende etwa 8 km entfernte Gevelsberger Stadtwald. Es wird von der Planung nicht betroffen.

Zitat Ende

4 WALDAUSGLEICH § 39 LFORSTG - UMWANDLUNG

Zur besonderen Thematik „Waldausgleich“ heißt es in einer Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 24.08.2011 (H. Fröhlingsdorf):

...

„Unter der vorgenannten Prämisse, ist ein Waldausgleich nur denkbar, wenn er durch ortsnahe Erstaufforstungen in gleicher Flächengröße darstellbar wäre. Der Suchraum ist deshalb auf den Bereich zwischen Musterhausausstellung und der BAB A1 zu konzentrieren.“

Durch die vorliegende Planung werden insgesamt 9.450 qm Waldflächen im Kämpersbusch überbaut, die im Zuge des Waldausgleichs 1 : 1 auszugleichen sind. Insgesamt 7.450 qm (ca. 79%) des erforderlichen Ausgleichs lassen sich unmittelbar auf dem Gelände und in direkter Verbindung zum Bestandswald (auf ehemaligen GE – Flächen!) darstellen. Die Fläche gehört nicht zum Sonderbaugebiet und wird bei der Berechnung der innerhalb des SO Gebietes „überbaubaren Fläche“ (GEZ 0,5) nicht berücksichtigt. Das verbleibende Defizit von 2.000 qm wird konform zur o.a. Stellungnahme standortnah ersetzt. Im Rahmen einer fortgeschriebenen Standortsuche wurde eine städtische nicht verpachtete Fläche im Bereich westlich der Haßlinghauser Straße (Hasenkamp) gefunden, welche die notwendigen Standortparameter zur Aufforstung aufweist. Wie eine dazu erstellte artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) belegt, löst eine Aufforstung an dieser Stelle zudem keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus. Die insgesamt etwa 2 ha große Freifläche innerhalb des dortigen Waldbestandes wird aktuell in weiten Teilen durch die invasive Art des Adlerfarns geprägt.

Durch die Aufforstung dieser Fläche kann der Adlerfarn unterdrückt werden und zudem die im Vorgängerverfahren geplante Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zu Waldfläche entfallen.

Die Fläche „Hasenkamp“ befindet sich in einem Abstand von ca. 650 m (Luftlinie) zum geplanten Vorhaben an der Schmiedestrasse und erfüllt somit die Forderung der o.a. Stellungnahme.

Die Aufforstungsfläche ist zu 75% mit Stieleichen (*Quercus robur*) und zu 25% mit Hainbuchen (*Carpinus betulus*) als autochthone 3-jährige verschulte Gehölze, Höhe 80–120 bzw. 60–100 cm aufzuforsten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Aufforstung dient der Entwicklung eines hochwertigen ökologischen Zustandes, forstlich-ökonomische Aspekte sind diesem Entwicklungsziel unterzuordnen. Der Pflanzabstand beträgt im Mittel 2,0*1,0 m, die Gehölze sind truppweise zu pflanzen. Dabei sind aus naturschutzfachlicher Sicht künstliche Formen wie starre Reihen, Abstände und Pflanzschemata unbedingt zu vermeiden und vielmehr ein zufälliger, kleinteilig abwechselnder Aufbau zu bevorzugen. Im Übergang zur offenen Landschaft ist ein 5 – 10 m breiter gestufter Waldrand / Vorwaldfläche zu entwickeln.

Katasterdaten der Fläche:

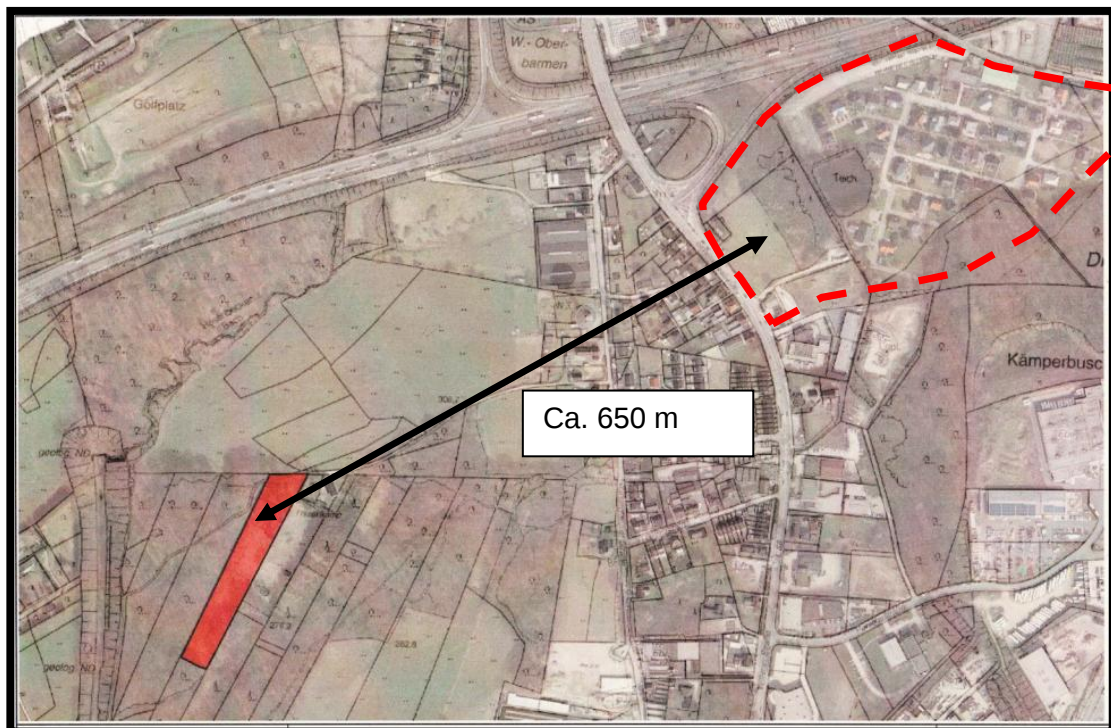
Gemarkung Nächstebreck (3487)

Flur: 430

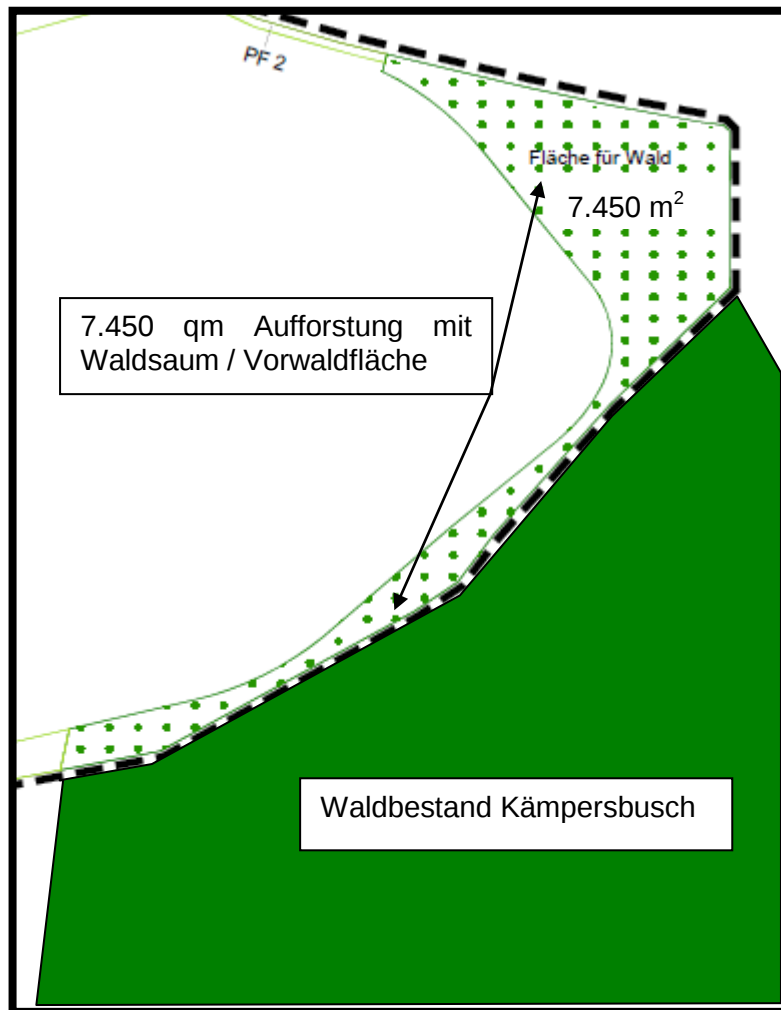
Flurstück: 78

Darstellung:

Oben: Lage der externen Waldersatzfläche und räumlicher Bezug zum Vorhaben
unten: Luftbild der Waldersatzfläche



Darstellung: Lage der Waldersatzfläche (7.450 qm) im Südosten des Eingriffsgeländes:



Neben der bereits beschriebenen Struktur für den Waldausgleich soll zwischen neuem Waldrand im Süden und dem bebauten Gelände ein Waldsaum / Vorwaldfläche mit integrierten Wasserflächen (Größenordnung der Wasserflächen min. 660 qm) entstehen. Bei der Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahmen findet in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde folgendes Verfahren Anwendung:

Die Überbauung von 9.450 qm Waldfläche ist gem. BWaldG im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Für verbleibende Eingriffsschäden wird in der Bilanzierung (Bestand) für die Gesamtfläche (9.450 qm) ein zusätzlicher Wert von 7 ÖW festgesetzt.

Die Aufforstung von 2.000 qm auf bestehenden Vegetationsflächen (Hasenkamp) geht nicht in die Bilanzierung gem. LGNW ein.

Für die Aufforstung von festgesetzten GE-Flächen (gem. B-plan 473 A) gehen 7 ÖW in die Bilanzierung gem. LGNW ein.

5 AUSGLEICHSMAßNAHMEN

5.1 RRB und Parkanlage (Gehölzstrukturen im GB)

Für Teile des südlichen Randbereichs des GB wird eine 3.415 qm große Feldgehölzpflanzung (verteilt auf zwei Teilflächen) festgesetzt und mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt. Die östliche der beiden Flächen grenzt unmittelbar an die o.a. Waldausgleichsfläche auf dem Gelände. Somit entsteht ein nochmals erweiterter Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten der Waldsäume und Heckenstrukturen.

Zwischen den beiden Teilflächen befindet sich nach alten Gewässerkarten der Beginn des Flusslaufs der „Meine“ (siehe hydrogeologisches Gutachten BGU). Im Sinne einer eventuellen späteren Renaturierung der Meine, wird dieser 1.150 qm große Bereich nicht bepflanzt, sondern mit einer, zertifizierten Regio-Saatgutmischung (zertifiziertes Wildsaatgut aus definierten Herkunftsregionen (z.B. Lacon zertifiziert)) - Typ Feuchtwiese eingesät. Im Frühjahr eher geringwüchsig, erreicht die Mischung ihren Wuchs- und Ertragshöhepunkt im Sommer zum zweiten Schnittzeitpunkt. Schlangen-Wiesenknotenerich (*Bistorta officinalis*), Heilziest (*Betonica officinalis*), Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*), Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*) und Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) charakterisieren das Erscheinungsbild. Über natürliche Sukzession werden sich hier zudem kurz bis mittelfristig zusätzliche Feuchtezeiger (Schilf / Röhrichtpflanzen) aus der Familie der Schilfrohre (*Phragmites*), z. B. Schilfrohr (*Phragmites australis*) einstellen. Da im Zuge der Baumaßnahme das Geländere Relief durch Bodenbewegungen stark verändert wird und dabei ein Nass- und Feuchtgrünlandbereich (§30 BNatSchG Biotop) überbaut wird, ist der Oberboden des vorh. Feuchtgrünlandbereiches gesondert zu lagern und im Zuge der Profilierung des neuen Geländes im Bereich dieser „Schutzzone“ einzubauen (zu berücksichtigen sind die Ergebnisse der Nachkartierung im Frühjahr / Sommer 2015 und Aspekte des Bodenschutzes – (Altlast im Bereich der vorh. Feuchtwiese)). Die Feuchtwiesenfläche kann außerhalb geböschter Bereiche zudem Ersatzfunktionen für das überplante Biotop übernehmen.

Für eine 190 qm große Vegetationsfläche im östlichen Randbereich (Eichenhofer Weg) wird eine heimische Schnitthecke mit Überhältern festgesetzt.

Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze entsteht auf einer Gesamtfläche von 13.570 qm eine gegliederte Fläche aus offenen Strukturen mit vereinzelter (Obst) Baumgruppen. Durch eine entsprechende Anpassung der Planung (geringfügige Verschiebung der äußeren Umfahrt und Verzicht auf Stellplätze), konnte das nördlichste der vier schützenswerten Biotope, welches sich auf diesem Geländeteil befindet, erhalten werden. Für das Biotop selbst (387 qm) sowie das umgebende Umland, wird ein Bereich von 2.670 qm zum Erhalt festgesetzt. Neben dem Biotop (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions) und den umgebenden Gehölzstrukturen im Umfeld, wird insbesondere eine alte Eiche erhalten, die prägenden Charakter für das unmittelbare Landschaftsbild besitzt. Im Zuge natürlicher Sukzession werden sich kurz bis mittelfristig im Bereich der feuchten Standorte zusätzliche Feuchtezeiger (Schilf / Röhrichtpflanzen) aus der Familie der Schilfrohre (*Phragmites*), z. B. Schilfrohr (*Phragmites australis*) einstellen. Da trotz der Inselanlage eine Besiedlung durch Amphibien nicht gänzlich auszuschließen ist, bedarf es der Anlage einer Amphibienleiteinrichtung (siehe Gutachten Artenschutz).

Ein Hinweisschild soll über die Historie des Biotops und die planerischen Hintergründe informieren.

Zusätzlich erfolgt für diese Fläche eine Festsetzung zum Bau eines „Insektenhotels“. Durch intensive menschliche Eingriffe in die Naturlandschaft – u.a. durch umfangreichen Pestizideinsatz im Acker- und Gartenbau sowie durch die auch in Privatgärten vorhandene Tendenz zur „aufgeräumten“ Landschaft – sind viele natürliche Insektenlebensräume wie z.B. offene Lehmrockenhänge oder Totholz nur noch sehr eingeschränkt vorhanden.

„Insektenhotels“ bieten zahlreichen „Nützlingen“ einen neuen Lebensraum. Zur weiteren Optimierung der Fläche erfolgt eine Bepflanzung mit 30 Obstbäumen alter regionaler Sorten und weiteren 30 standortgerechten heimischen Laubbäumen. Zudem wird die Fläche mit Habitat-Requisiten wie Totholz- und Steinhaufen aufgewertet.

Nach Abzug der Fläche mit Festsetzung „Bestandserhalt“ (2.670 qm) verbleiben im Bereich der Nordgrenze somit 10.900 qm zur Umsetzung der Planungsidee „gegliederte Fläche aus offenen Strukturen mit vereinzelter Baumgruppen“. Die gewünschten Offenlandstrukturen lassen sich durch die Festsetzung einer Glatthaferwiese herstellen. Dabei wird analog der Feuchtwiesenfläche an der Südgrenze, der Einsatz einer zertifizierten Regio-Saatgutmischung (zertifiziertes Wildsaatgut aus definierten Herkunftsregionen (z.B. Lacon zertifiziert)) festgesetzt.

Es ist eine Saatgutmischung zu verwenden, die ein typisches Artenspektrum frischer Extensivwiesen mit breiter ökologischer Amplitude beinhaltet. Untergräser wie Horst-Rotschwingel (*Festuca nigrescens*), Ruchgras (*Anthoanthum odoratum*) und Wiesen-Rispe (*Poa pratensis*) sollen verhindern, dass Obergräser schwach wüchsigerer Kräuter und Stauden verdrängt werden. Ein reicher Blütenflor mit Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Wiesen-Bocksart (*Tragopogon pratensis*), Tüpfel-Hartheu (*Hypericum perforatum*), Moschus-Malve (*Malva moschata*), Kleinem Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*) und Wirbeldost (*Clinopodium vulgare*) prägen das Erscheinungsbild

Die Anzahl der Pflegegänge ist zunächst auf 2 Mähgänge / jährlich zu begrenzen. Der erste Schnitt sollte in der Regel erst im Frühsommer - zwischen Mitte Juni und Mitte Juli - erfolgen. Dieser späte Termin wirkt sich günstig auf die Artenzusammensetzung der Glatthaferwiese aus. Durch den relativ spät durchgeführten ersten Schnitt verbleibt Wildkräutern und anderen Blütenpflanzen ausreichend Zeit bis zur Samenreife.

Der 2te Schnitt erfolgt in den Herbstmonaten (Ende August/Anfang September). Dieser Rhythmus kommt der traditionellen Nutzung der Wiesenvegetation nahe und wirkt sich günstig auf die Artenvielfalt aus.

Ogleich die Festsetzung für den Gesamtbereich des verbleibenden Geländes an der Nordgrenze erfolgt, gehen Teilbereiche der Fläche nicht in die Bilanzierung ein. Dazu gehören:

- alle Flächen der von Ost nach West verlaufenden Leitungsrechte, welche den Bereich in der Längsausdehnung queren
- die zwischen den Flächen für Leitungsrechte entstehen Insellagen
- die zwischen der Fläche für Leitungsrechte und der BAB entstehenden Kleinstflächen (siehe auch Darstellung Kapitel 7.3).

Für die Fläche an der Nordgrenze erfolgen mithin folgende Festsetzungen:

Erhalt eines 387 qm großen Tümpels einschl. aller umgebender Biotopstrukturen – Gesamtfläche 2.670 qm

Festsetzung einer Glatthaferwiese – Gesamtfläche 10.900 qm – nach Abzug der Flächen für Leitungsrechte, Insellagen und Kleinstflächen (4.540 qm) gehen 6.360 qm in die Bilanzierung ein

Festsetzung von Baumgruppen – insgesamt werden 30 standortgerechte Einzelbäume und 30 Obstbäume alter regionaler Sorten festgesetzt, die in unterschiedlich großen Gruppen zu pflanzen sind

Festsetzung von Habitatrequisiten: Insektenhotel, Totholz- und Steinhaufen

Wesentliche Beiträge zum Gesamtkonzept der festgesetzten Maßnahmen wurden im Zuge eines gemeinsamen Gestaltungs - workshops des Investors und der Umweltverbände sowie weiteren engagierten Bürgern der Region erarbeitet und in die Gesamtkonzeption übernommen.

Ergänzende Maßnahmen:

Eine im Rahmen der „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ festgesetzte CEF Maßnahme (Herstellung von 750 qm Naturgewässern + 1.600 qm Feuchtwiesen) wurde in 2013 bereits umgesetzt und trägt ebenfalls zur Kompensation des Eingriffs bei.

Ergänzende Festsetzungen folgen für die intensiven Nutzungsbereiche (Restgrünflächen im Außenbereich, Parkplatzgrün und 6 straßenbildprägende Bäume an der Schmiedestraße). Diese Maßnahmen dienen jedoch der besseren Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild und gehen nicht in die Bilanzierung ein.

Der Oberboden ist sorgsam zu behandeln. Gegebenenfalls anfallende Oberbodenmengen dürfen nicht mit dem Unterboden vermischt werden und sind einer nutzbringenden Wiederverwertung zuzuführen. Zu Beginn der Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend der DIN 18915, Blatt 2 abzuschleppen und fachgerecht in Erdmieten zwischen zu lagern um vorhandene Wurzelsprossen und Samen für die Wiederherstellung von Vegetationsflächen zu erhalten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sollen die lagernden Bodenmassen zur Wiederherstellung der Arbeitsräume und Randbereiche genutzt werden (keine Fremdböden anliefern). Mögliche Überschussmengen sind einer adäquaten ortsnahe Folgenutzung zuzuführen.

Verbindliche Aussagen zur Thematik Boden und Bodenmanagement siehe Fachgutachten – Büro IGW Geotechnik.

Die zum Ausgleich / Kompensation des verbleibenden Eingriffs vorgesehenen Maßnahmen werden im Abschnitt Gestaltungs- / Ausgleichsmaßnahmen näher betrachtet und festgesetzt.

Übersicht der Flächengliederung „Planung“ (überlagernde Flächen B-plan 1202 (Planung) zu B-Plan 473 A (Bestand)):

Künftiges Kerngebiet B-plan 1202:	103.877 qm
Flächenverbrauch Straßenbau Schmiedestrasse - Westgrenze:	1.786 qm
Gesamtfläche:	105.663 qm

Gliederung Planung:

Waldausgleich auf dem Gelände Dreigrenzen:	7.450 qm
Gehölzpflanzungen (Südgrenze):	3.415 qm
Glatthaferwiese mit zusätzlichen Festsetzungen:	10.900 qm
Heckenpflanzung:	190 qm
Feuchtwiesenbereich an der Meine:	1.150 qm
Erhalt vorh. Biotopstrukturen Nordgrenze:	2.670 qm
überbaubare Flächen (GEZ 0,5) B-Plan 1202	72.320 qm
Zwischensumme:	98.095 qm
Restflächen zur Einbindung in das Landschaftsbild (103.877 – 98.095):	5.782 qm
Flächenverbrauch Ausbau Schmiedestrasse - Westgrenze:	1.786 qm
Gesamtfläche:	105.663 qm

(§30 BNatschG Flächen unterliegen im Verfahren einer gesonderten Betrachtung und erscheinen daher nicht in der Gliederung)

6 CEF MAßNAHME

6.1 Kämpersbusch / Bereich Porschestrasse (Großbäckerei Horsthemke / Dahlmann)

Die über eine parallele Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung festgesetzte CEF Maßnahme (continuous ecological functionality-measures (Übersetzung = Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) wurde im Zeitraum Juli / August 2013 nördlich bzw. nordöstlich der Großbäckerei Horsthemke / Dahlmann durch die Anlage von insgesamt 10 naturnahen Gewässern unterschiedlichster Größe (ca. 5 – 200 qm) realisiert. Die Maßnahme kommt nicht nur der streng geschützten Tierart Kammmolch (*Triturus cristatus*) zu Gute sondern bietet auch den sonstigen, im Vorhabensbereich nachgewiesenen Amphibien, Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Bergmolch (*Mesotriton alpestris*) sowie Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), die laut § 1 Anh. 1 Bundesartenschutzverordnung zu den besonders geschützten, nicht aber zu den streng geschützten Amphibienarten gehören, einen neuen Lebensraum. Die Gesamtfläche der Gewässer beträgt ca. 750 qm. Weitere ca. 1.600 qm der umgebenden Flächen werden im Zuge des Ersatzes für ein im GB vorhandenes §30 BNatSchG Biotop als Nass- und Feuchtgrünland entwickelt. Das Areal befindet sich im Bereich einer Berme innerhalb des „Kämpersbusch“ bzw. im Anschluss der Böschungskrone östlich der Großbäckerei. Die Flächen waren vor der Umgestaltung zu nahezu 100% durch den invasiven Neophyten Bärenklau (*Heracleum spec.*) bzw. kurzlebige Ruderalfluren dominiert. Die Errichtung von Gewässern dieser Art einschl. entsprechendem Umland entspricht gleichzeitig den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes. Zusätzlich wurden Habitatrequisiten in Form von Stein- und Mulchhaufen bzw. lose geschütteten Erdhaufen bereitgestellt (siehe auch Anhang II – Artenschutzkonzept zur SaP). Es bestätigte sich, dass Gewässer dieser Art eine sehr kurze Entwicklungsphase besitzen und durch unterschiedlichste Amphibien schnell als Lebensraum akzeptiert wurden (erfolgreiche Fortpflanzung in 2014 durch Monitoring bereits dokumentiert – siehe Fotodokumentation Folgeseiten). Auf ein Einbringen von ortsfremdem Pflanzmaterial konnte verzichtet werden, da entsprechendes Samenmaterial in räumlicher Nähe vorhanden war (Bereiche der westlichen Gewässer und Brachfläche westlich der Großbäckerei).



Darstellung: Lage der 10 naturnahen Teiche unterschiedlicher Größe im Bereich Kämpersbusch / Großbäckerei Dahlmann / o. Maßstab!

6.2 Herstellung und Besiedlung der Gewässer

(Aufnahmedatum: August 2013)



Darstellung: Herstellung der naturnahen Teiche:

Oben - Einbau einer mineralischen Dichtung (Dernoton)

Unten: Teichanlage nach Einbau der Schutzschicht (Erdreich)





Darstellung: Besiedlung der Teiche im Frühjahr 2014:

Oben: Molchquappe in ufernahen Algen

Unten: Molch am Gewässergrund



7 GESTALTUNGS-/ AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Zur Kompensation von Beeinträchtigungen der Biotopfunktion und zur Verbesserung des Landschafts- bzw. Ortsbildes werden die im Folgenden beschriebenen Ausgleichs- bzw. Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt.

Die Durchführung der Maßnahmen einschließlich Artenlisten (siehe Anhang) wird im Zuge des Verfahrens verbindlich festgesetzt und planungsrechtlich sichergestellt.

Aus den digitalisierten Planunterlagen ergeben sich für die einzelnen Funktionsbereiche folgende Flächenanteile:

7.1 Max. bebaubare Fläche

Gemäß Festsetzung (GRZ = 0,5) können gem. BauGB max. 72.320 qm der Gesamtfläche von Bebauung, Verkehrs- oder sonstigen Infrastruktureinrichtungen überbaut werden. Die Waldausgleichsfläche von 7.450 qm sowie die Ausbaufäche der Schmiedestrasse (1.786 qm) sind nicht Teil des Sonderbaugebietes und finden mithin keine Berücksichtigung bei der Berechnung der bebaubaren Fläche.

7.2 Waldausgleich „Kämpersbusch“ (ohne Code): 7.450 qm

Der auf dem Gelände geplante Waldausgleich erhält eine bis zu 10,00 m breite Vorwaldfläche. Vorwiegend im Bereich des Bestandswaldes wird diese Fläche durch die Anlage von 3 Teichanlagen unterschiedlicher Größe und Tiefe zusätzlich aufgewertet. Im südöstlichen Bereich der Ausgleichsfläche ist unter Berücksichtigung der besonderen Lebensraumansprüche der Erdkröte zusätzlich ein Teich mit min. 500 qm Wasserfläche und großen Flachwasserzonen anzulegen (Böschungsneigung nicht über 1: 3). Zudem sind die aquatischen Lebensräume für Amphibien durch entsprechende Habitatrequisiten (Bereitstellung geeigneter Versteckmöglichkeiten (z.B. Totholz- und Mulmhaufen, Steine)) sowie Laichhilfen zu optimieren.

Gesamtgröße der Teichanlagen – 660 qm (siehe auch Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) bzw. Amphibienkonzept)

Waldausgleich auf dem Gelände: 7.450 qm.

Systematik der Berechnung siehe Kapitel 2.4 – Abschnitt Waldausgleich

7.3 Glatthaferwiese (A 1): 10.900 qm

(qm Angabe ohne Flächenfestsetzung Erhalt!)

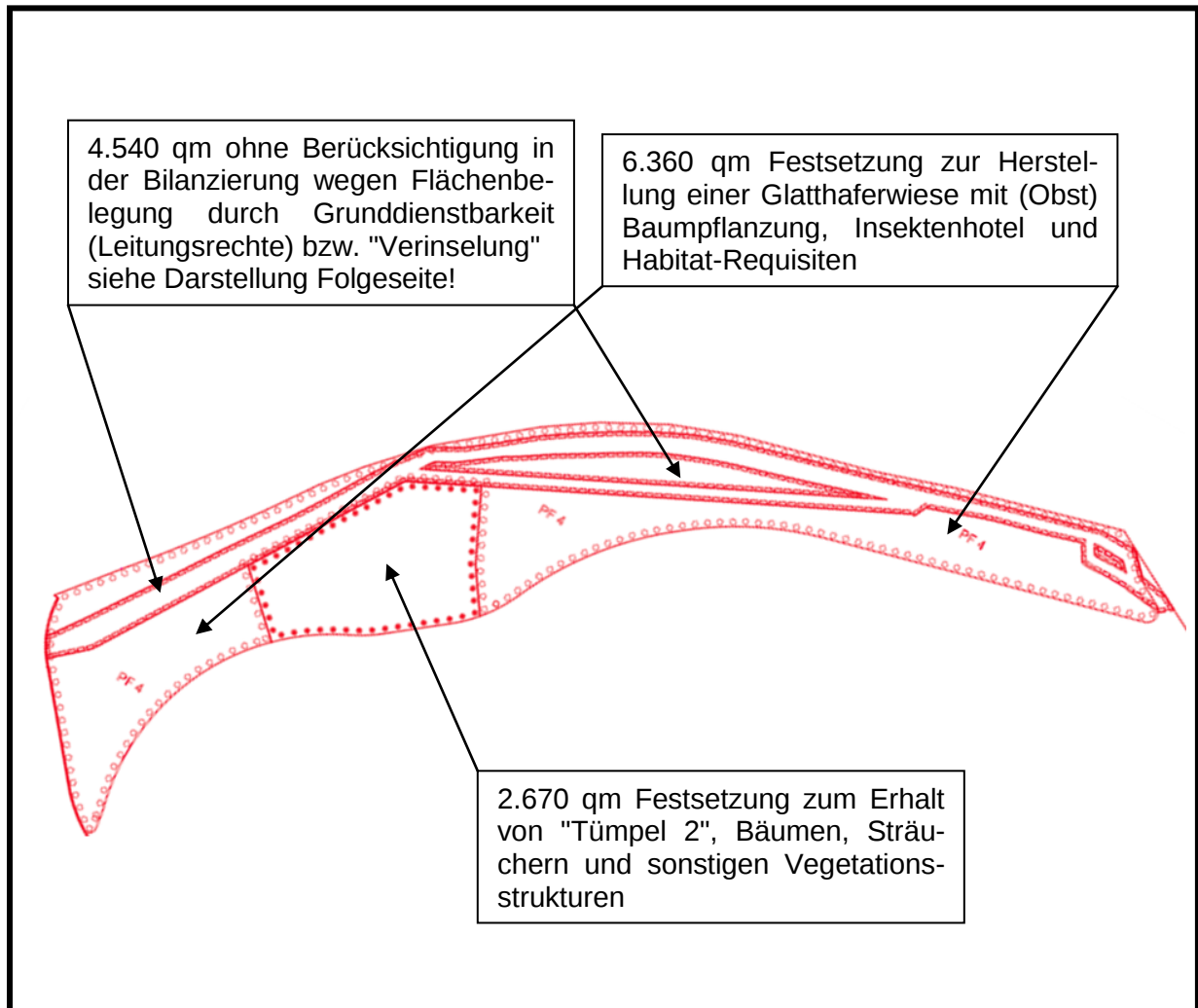
(Erläuterung siehe Abschnitt Ausgleichsmaßnahmen - Kapitel 5)

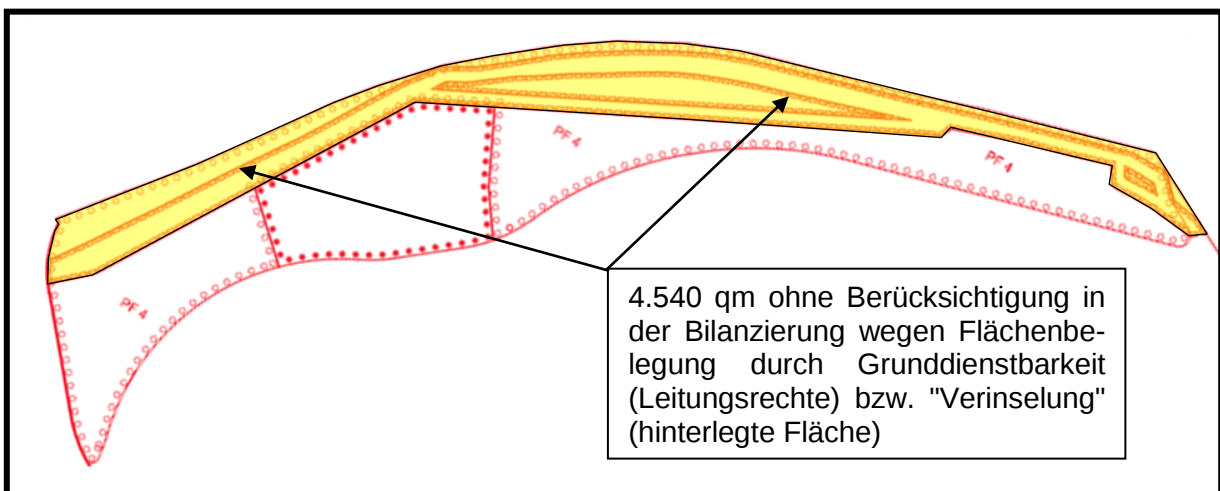
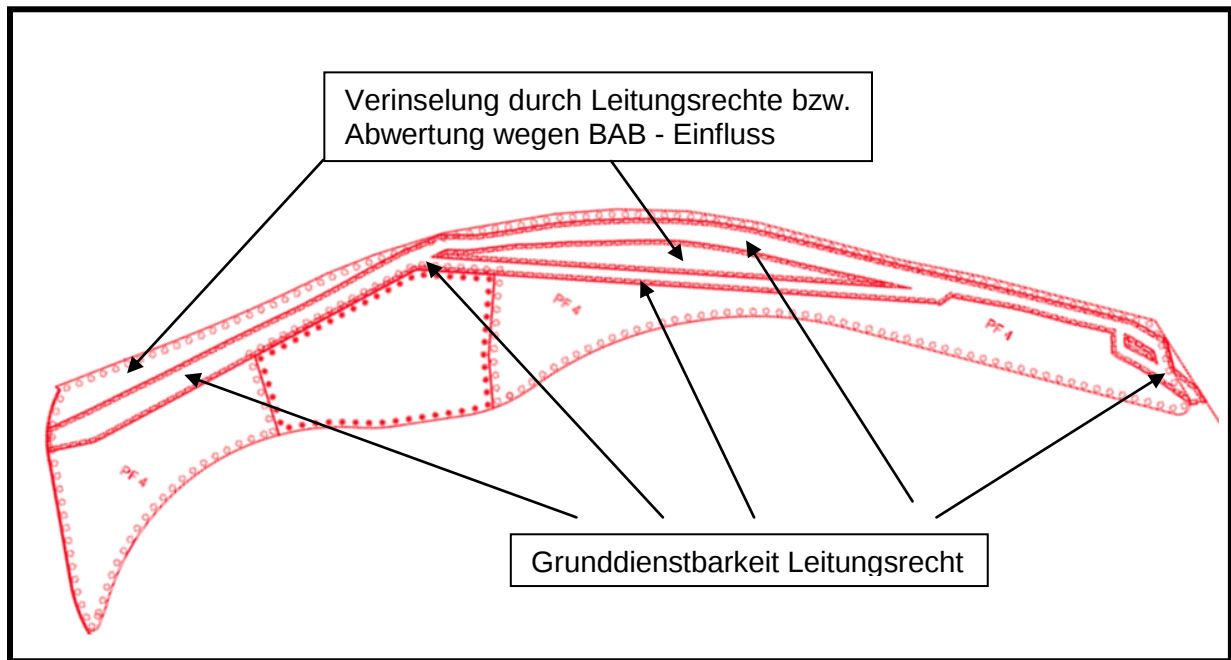
Die Überbauung von unterschiedlich strukturierten „Parkanlagen“ wird durch die Anlage einer großflächigen Glatthaferwiese mit vereinzelt Baumgruppen teilkompensiert – weitere Festsetzungen folgen für die Südgrenze (Ergebnis Gestaltungsworkshop 27.11.2014).

Aufgrund der Festsetzung zusätzlicher Habitatrequisiten (Stein- und Totholzhaufen, Baumgruppen, Insektenhotel) erfolgt eine Aufwertung der Struktur und Artenvielfalt um einen Punkt.

Gesamtsumme der als Glatthaferwiese anrechenbaren Fläche: 6.360 qm

Übersicht der Flächendislozierung im Bereich der "Glatthaferwiese Nord":





7.4 Feldgehölzpflanzungen Südgrenze (BA 12): 3.415 qm

Als weitere Maßnahme zur Kompensation der Überbauung von unterschiedlich strukturierten „Parkanlagen“, werden im Bereich der Südgrenze auf zwei Flächen von insgesamt 3.415 qm Gehölzhecken festgesetzt.

7.5 Feuchtwiesenbereich (C 9): 1.150 qm

Zur Schonung des nach Kartenlage in der Südwestecke des Geländes beginnenden Verlaufs der „Meine“ wird für diesen Bereich eine Feuchtwiese festgesetzt. Aufgrund eines planungsbedingten Böschungsbereiches erfolgt eine Einstufung als „artenarme Intensiv-Feuchtwiese“.

7.6 Schnitthecke (D 4): 190 qm

Im Bereich Eichenhofer Weg wird entlang der Grundstücksgrenze auf insgesamt 190 qm (1,00 - 3,00 m breit) eine Schnitthecke mit Überhältern festgesetzt, die zur Verbesserung von Biotop Verbundstrukturen dient und das Vorhaben besser in die Landschaft einbindet.

7.7 Erhalt vorh. Biotopstrukturen Tümpel mit Umland zusammenfassend Biotoptyp HM 9 zugeordnet: 2.670 qm

Eine Fläche von 2.670 qm einschließlich 387 qm Tümpelfläche wird zum Erhalt festgesetzt.

Sonstige Flächen

Die neben den festgesetzten Flächen verbleibenden Freiflächen haben meist nur gliedernden Charakter ohne nachhaltigen Wert für Natur- und Landschaft oder können nicht dauerhaft gesichert werden (Leitungsrechte). Die Flächen dienen mithin ausschließlich der Einbindung in das Landschaftsbild und werden in der Bilanzierung nicht weiter betrachtet.

Für die Parkplatzflächen gilt folgende Festsetzung:

Für jeweils 8 erstellte Stellplätze, erfolgt die Pflanzung von 1 Stück Hochstammbaum!

Die genaue Lage der vor beschriebenen Biotoptypen ergibt sich kartographisch aus dem Maßnahmenplan (7.10).

7.8 Straßenbaumaßnahmen: 1.786 qm + 475 qm

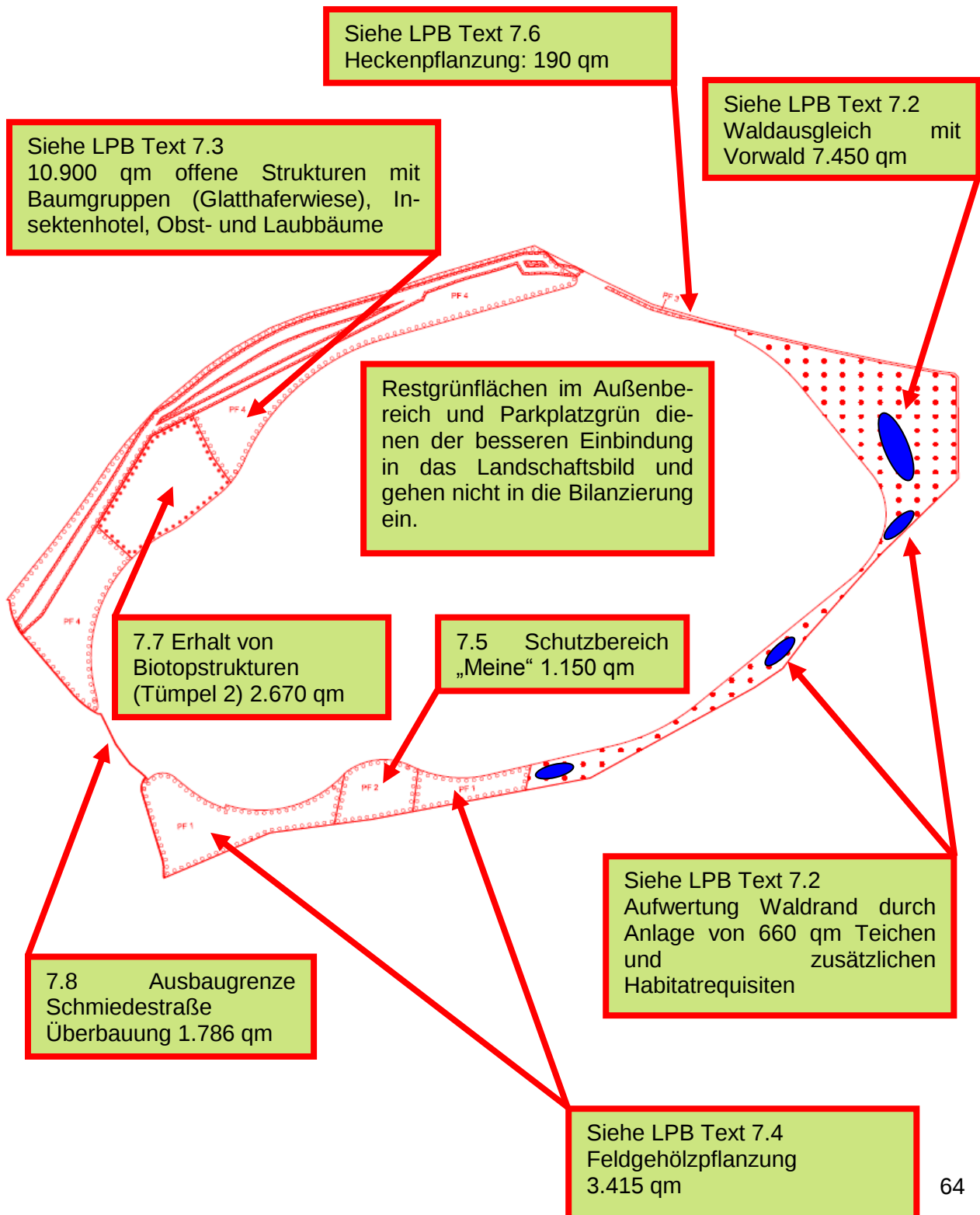
Außerhalb der SO (Sonderbaugebiet) Fläche sind Straßenbaumaßnahmen zur Anbindung des Vorhabens an das öffentliche Straßen- und Wegenetz geplant – davon betroffen sind überwiegend im Bestand bereits versiegelte Straßenflächen (Schmiedestraße und Kreisverkehr Mollenkotten)! Nach aktuellen Planungen werden 1.786 qm nicht versiegelte Flächen für den Ausbau der Schmiedestraße überbaut. Im Bereich Kreisverkehrsplatz Schmiedestraße / Mollenkotten werden im Rahmen der Baumaßnahme zusätzlich 475 qm heutige Strauchhecke (siehe B-plan 1202 – Teil B) überplant.

7.9 Ersatz für §30 BNatSchG Biotope

Alle §30 BNatSchG Biotope sind im Flächenverhältnis von min. 1 : 1 zu ersetzen.
Eine detaillierte Darstellung von Eingriff und Ausgleich findet sich in Kapitel 1.5.3.

7.10 Bestandsplan

Übersichtslageplan der geplanten Maßnahmen innerhalb der SO – Fläche incl. Straßenbau Schmiedestraße



8 EINGRIFFS- /AUSGLEICHSBILANZ

In den folgenden Tabellen werden die ökologischen Werteinheiten -ÖW- der Biotoptypen in Anlehnung an das Verfahren gemäß Ludwig (Froelich & Sporbeck, 1990), 1990 des Plangebietes zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme dem Wert der Biotoptypen nach Umsetzung aller Inhalte der Planung - wiederum für das Gesamt-Plangebiet - gegenübergestellt. Der Ausgleichswert, der im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen neu etablierten Biotoptypen, stellt dabei den Wert eines Biotops ca. 30 Jahre nach Neuanlage dar. Die Flächenberechnung erfolgte planimetrisch auf Basis vorhandener digitalisierter Planunterlagen.

8.1 Ökologische Wertigkeiten vor dem Eingriff

Kürzel	Biotoptyp	Fläche in m²	Faktor	ÖW-Summe
ohne	Waldfläche „Kämpersbusch“ (Wertigkeit nach Waldausgleich)	9.450	7***	66.150
FF 3	RRB	3.550	8	28.400
HM1*	Parkanlage mit altem Baumbestand (*erhöhte Struktur- und Artenvielfalt)	2.315	9*	20.835
HM1*	Parkanlage mit altem Baumbestand (*reduzierte Wiederherstellbarkeit + Struktur- und Artenvielfalt)	3.910	5*	19.550
HM9	Flächen mit Festsetzung zum Erhalt von Biotopstrukturen	2.670	15	40.050
1.4.1	Überplante GE Flächen in B-Plan 473 A / 479 (planimetrische Erfassung)	78.100	0	0
	Restgrünflächen zur Einbindung in das Landschaftsbild einschl. 6 straßenbildprägende Bäume an der Schmiedestraße	5.668	0	0
	Zwischensumme	105.663		174.985
	Nachrichtliche Übernahme der §30 BNatSchG Biotope Ausgleich über gesondertes Verfahren!			
C 71	Feuchtgrünland §30 BNatSchG	1.577		

FB 31	Stillgewässer §30 BNatSchG	125		
FB 31	Stillgewässer §30 BNatSchG (Erhalt)	387		
AC 4	Moor- / Bruchwald §30 BNatSchG	410		
	Aus Verkehrsplanungen des B-planes 1202 gehen als Bestand in die Bilanzierung ein			
BD72**	Baumheckenartige Gehölzstreifen an Straßen mit mittlerem Baumholz (Bereich Mollenkotten)	475	15	7.125
	Aus der CEF Maßnahme im Bereich Porschestrasse gehen als Bestand in die Bilanzierung ein:			
HP8	Kurzlebige Ruderalfluren auf einer Berme / Waldwirtschaftsweg im Kämpersbusch	750	11	8.250
	Summe:			190.360

* siehe Textteil Abschnitt 2.3 /// ** siehe Erläuterung und Plandarstellung Abschnitt 1.4

*** siehe Textteil Abschnitt 2.3

8.2 Ökologische Wertigkeiten nach dem Eingriff – bezogen auf GRZ 0,5!

Lfd.Nr. Text	Kürzel	Biotoptyp	Fläche in m ²	Faktor	ÖW- Summe
7.1	HN 4	Bebaubare Flächen in B-Plan 1202	72.320	0	0
7.2		Waldausgleich auf dem Gelände Dreigrenzen / Festsetzung im Bestand GE-Fläche – siehe Erläuterung Kapitel 2.3 Waldausgleichsfläche auf dem Gelände (7.450 qm) ist nicht Bestandteil der SO Fläche!	7.450	7	52.150
7.2	FB21	Innerhalb der Waldausgleichsfläche erfolgt eine Aufwertung durch die Anlage zusätzlicher Gewässer / der Wert (7) des Waldausgleichs wird bei der Bemessung des "Faktors" in Abzug gebracht!	(660)	17*	11.220
7.2		nachrichtlich Externer Waldausgleich im Bereich „Hasenkamp“ OHNE Ansatz in dieser Bilanzierung!	(2.000)		
7.3	A 1	Glatthaferwiese	10.900	18	196.200
7.3	A 1	Abzugsfläche Leitungsrechte	(-4.540)	18	-81.720
7.4	BA 12	Feldgehölze (Südgrenze)	3.415	19	64.885
7.5	C 9	Meine Schutzzone	1.150	14	16.100
7.6	D 4	Schnitthecke (Grenze Eichenhofer Weg)	190	10	1.900
7.7	HM 9	Flächen mit Festsetzung zum Erhalt von Biotopstrukturen	2.670	15	40.050
7.8	ohne	Straßenbaumassnahme Schmiedestraße außerhalb der SO Fläche	1.786	0	0
	ohne	Restgrünflächen zur Einbindung in das Landschaftsbild	5.782	0	0
		Zwischensumme:	105.663		300.785

		Nachrichtlich: Straßenbaumaßnahmen außerhalb der SO Fläche (Kreisverkehr Mollenkotten)!			
1.4.1	ohne	Überplanung von Strauchhecken durch Straßenbaumaßnahme	475	0	0
		Summe:			300.785
		Zu kompensierendes Defizit (Tabelle 8.1)		-190.360	
		Differenz			110.425

* Ausgangswert 24 abzüglich Waldausgleich (7)

8.3 Nachweis zum Ausgleich der §30 BNatschG Biotope

Nr	Biotop §30	Fläche Bestand in qm	Ausgleichsfläche	Fläche Ausgleich in m²	Differenz
1	Feuchtgrünland	1.577	Porschestraße	1.577	+ - 0
			Schutzzone „Meine“ Abzügl. Böschungsbe- reiche	800	+ 800 qm
2	Stillgewässer	125			
3	Stillgewässer (Erhalt)	387			
	Stillgewässer gesamt	512	Porschestraße	750	+ 238 qm
4	Moor- / Bruchwald	410	Marscheider Bachtal	1.810	1.400 qm

8.4 Fazit:

Eine Gegenüberstellung der ÖW Summen von Bestand und Planung zeigt eine ausreichende Kompensation im Eingriffs- Ausgleichsverfahren.

Ein Nachweis zum Ersatz der überplanten §30 BNatschG Biotope sowie zum Waldausgleich wurde geführt.

Nach Durchführung aller festgesetzten Maßnahmen gilt der Eingriff in den Naturhaushalt im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes als kompensiert!

9 KOSTENSCHÄTZUNG:

Zusammenstellung der Kosten zu allen Vegetationsflächen im Kerngebiet sowie aller externen Flächen:

9.1 Vegetationsflächen Kerngebiet:

7.450 qm	Waldausgleichsflächen incl. 660 qm Teiche und Tümpel
10.900 qm	Glatthaferwiese
30 St	Obstbäume
30 St	Laubbäume
7 St	Laubbäume (großkronig)
3.415 qm	Feldgehölze
1.150 qm	Feuchtwiese in Meine Schutzzone
190 qm	Schnitthecke
5.782 qm	Restgrünflächen

9.2 Zusätzliche Festsetzungen:

Ca. 138 St. Einzelbäume in Restgrünflächen (je 8 Stellplätze – 1 Baum – geplant 1.100 Parkplätze / 8 = 138)

9.3 Zusammenfassung vegetationstechnische Maßnahmen:

28.887 qm Vegetationsflächen (Wald-, Gehölzflächen und Glatthaferwiese)
138 Einzelbäume im Parkplatzbereich / 30 St Obstbäume / 30 St Laubbäume / 7 St Laubbäume (großkronig)

Auf Basis ortsüblicher Einheitspreise, kann für die Art der Flächenzusammensetzung einschl. Baumpflanzung und Fertigstellungspflege ein gemittelter Einheitspreis von 22,00 € (ohne Oberbodenarbeiten) zzgl. der ges. MwSt angesetzt werden.

28.887 qm * 22,00 = **635.514,00 €**

9.4 externe Maßnahmen und Ausgleichszahlung Wald:

2.000 qm	Waldausgleich „Kämpersbusch“ im „Hasenkamp“
410 qm	Waldausgleich „§30 BNatSchG Biotop“ im „Marscheider Bachtal“

Die Kosten für die Ersatzaufforstung (6,00 € / qm) sind mit Beginn der Rodungsmaßnahmen an das Ressort 103.4 zu zahlen. Für den „Kämpersbusch“ verbleibt nach Abzug des Waldausgleichs (7.450 qm) im Bereich „Dreigrenzen“, eine Fläche von min. 2.000 qm auf dem

Hasenkamp. Der Ersatz des §30 BNatSchG Biotops (410 qm) ist im Marscheider Bachtal geplant (Maßnahme bereits umgesetzt). Weitere Regelung erfolgt im städtebaulichen Vertrag.

Ausgleichszahlung gem . Bilanzierung Kämpersbusch	<u>12.000,00 €</u>
Ausgleichszahlung gem . Bilanzierung §30 BNatSchG	<u>2.460,00 €</u>

9.5 Monitoring und Pflege externer Maßnahmen:

Monitoring der CEF Maßnahme, §30 (Ersatz) Biotope und Vegetationsflächen (Kämpersbusch)

– pauschal: **45.000,00 €**

Die Dauer des Monitorings für die Vegetationsflächen im Bereich CEF Maßnahme sowie Art und Umfang der dortigen Pflegeleistungen müssen in Anlehnung an die Ergebnisse des speziellen Gewässer- und Amphibienmonitorings erfolgen (weitere Regelung erfolgt im städtebaulichen Vertrag).

9.6 Zusammenstellung:

Vegetationsflächen Kerngebiet:	635.514,00 €
Externe Maßnahmen und Ausgleichszahlung:	14.460,00 €
Monitoring und Pflege externer Maßnahmen:	<u>45.000,00 €</u>
Gesamtsumme netto:	<u>694.514,00 €</u>

10 ANHANG

10.1 FESTSETZUNGEN

10.1.1 Pflanzgebote gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 1202, Wuppertal – Dreigrenzen werden folgende Neupflanzungen festgesetzt.

10.1.2 Glatthaferwiese

Auf einer Fläche von min. 10.900 qm ist eine artenreiche Glatthaferwiese gem. Saatgutfestsetzung 10.5.5 anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Zusätzlich sind 30 St. Obstbaumsorten alter regionaler Sorten gem. Pflanzenliste 10.5.7 und 30 St. Laubgehölze gem. Pflanzenliste 2 + 3 in Gruppen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

10.1.3 Feldgehölzpflanzung

Auf einer Fläche von min. 3.415 qm sind standortgerechte Laubgehölze gemäß Pflanzenliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand beträgt maximal 1,50 m mal 1,50 m. Innerhalb der Vorwaldfläche (Pflanzenliste 1) - bzw. Feldgehölzfläche sind min. 3 Tümpel- / Teichanlagen in einer Gesamtgröße von 160 qm und unterschiedlicher Größe und Tiefe zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Zusätzlich ist 1 Teich mit einer Gesamtgröße von min. 500 qm zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Die Böschungsneigung der Ufer darf nicht steiler denn 1: 3 ausgeführt werden.

10.1.4 Schnitthecke

Auf einer Fläche von min. 190 qm ist aus standortgerechten Laubgehölzen eine Schnitthecke gemäß Pflanzenliste 3 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind min. 3 Pflanzen je lfdm Hecke zu verwenden. Nach jeweils 10 m ist zusätzlich ein Überhälter in die Hecke zu integrieren.

10.1.5 Schutzbereich „Meine“

Auf einer Fläche von min. 1.150 qm ist eine Feuchtwiesenfläche gem. Saatgutfestsetzung 10.5.5 anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

10.1.6 Waldausgleich

Auf einer Fläche von min. 9.450 qm ist ein heimischer Laubwald anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche verteilt sich auf 2 Teilflächen – 7.450 qm „Dreigrenzen“ – 2.000 qm „Hasenkamp“ – Gestaltung siehe Textteil Kapitel 4.

10.1.7 Erhalt vorh. Biotopstrukturen

Im Nordwesten des Geländes ist auf einer Fläche von 2.670 qm der vorhandene Tümpel samt umgebendem Biotopbestand (Erhalt eines Einzelbaumes (Eiche)) zu erhalten.

10.1.8 Ausgleich der §30 Biotope

Auf einer Fläche von min. 410 qm ist ein Moor- Bruchwald anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Maßnahme wurde im „Marscheider Bachtal“ bereits realisiert.

Auf einer Fläche von min. 512 qm sind Stillgewässer anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Maßnahme wurde im Bereich Porschestraße bereits realisiert.

Auf einer Fläche von min. 1.577 qm ist Feuchtgrünland herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Maßnahme wurde im Bereich Porschestraße bereits realisiert. Zusätzlich wird eine Fläche im Bereich „Dreigrenzen“ hergestellt.

10.1.9 Baumpflanzung in Parkplatzbereichen (1.100 Parkplätze)

je 8 Stellplätze ist 1 Hochstamm - Einzelbaum gem. Pflanzenliste 4 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Nach Ablauf der Fertigstellungs- bzw. Unterhaltungspflege ist ein Pflegeschnitt so durchzuführen, dass eine zu starke Beschattung und Überwachsung der Nachbargrundstücke vermieden wird.

10.1.10 CEF Maßnahme

Auf einer Fläche von insgesamt 750 qm sind Teichanlagen / kleinere Tümpel unterschiedlicher Tiefe und Größe zu errichten und dauerhaft zu erhalten (bereits fertig gestellt in August 2013). Die Fläche zwischen den Teichen ist als Feuchtgrünland zu entwickeln.

10.2 Zeitlicher Ablauf der geplanten Ausgleichsmaßnahmen:

Alle Ausgleichsmaßnahmen sind zeitnah und sukzessive zur Realisierung der geplanten Baumaßnahme durchzuführen!

10.3 Festsetzung zu Pflegemaßnahmen:

Die Aufwuchs- und Entwicklungspflege wird für alle zu pflanzenden Gehölze für die ersten drei Jahre festgesetzt. Die Obstbäume sind auch in den Folgejahren regelmäßig zu pflegen. Aufkommende Wildkräuter innerhalb der festgesetzten Feldgehölzpflanzungen sind in den ersten drei Jahren 1 – 2-mal pro Jahr auszumähen. Das Mähgut kann als Mulch unter den Sträuchern verwendet werden.

Die Pflege der Wildblumenfläche hat derart zu erfolgen, dass in den ersten 3 Jahren zur Aushagerung der Flächen die erste Mahd ab dem 15.6. sowie eine zweite Mahd ab dem 1.8.

erfolgt. Danach sind die Flächen nur einmal im Jahr ab August/September zu mähen. Die Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln ist unzulässig.

Die Hochstämme in den Stellplatzbereichen sind rechtzeitig bis zu einer lichten Höhe von mindestens 2,50 m aufzuasten. Die Pflanzgruben müssen eine Mindestfläche von 6 qm aufweisen und ausreichend (dem Ballenvolumen angepasst) tief sein. Alternativ sind durchgehende Pflanzbeete mit einer lichten Mindestbreite von 2,00 m anzulegen.

Die im Bereich der CEF Maßnahme (Teiche und Tümpel) sowie §30 (Ersatz) Biotope durchzuführenden Pflegemaßnahmen werden im Rahmen der Monitoring Berichte festgesetzt (näheres siehe auch SaP).

10.4 Weitere Festsetzungen zum Artenschutz (siehe auch SaP):

Baufeldräumung im Winter

Keine nächtlichen Arbeiten

Minimierung von Emissionen

Umsiedlung von Amphibien in zu erstellende Ersatzbiotope

Abfischen des Fischbestandes im RRB

Die Außen-Beleuchtung ist auf ein notwendiges Maß zu reduzieren und so zu gestalten, dass sie nicht in die Umgebung abstrahlt und dass ein möglichst geringer Anlockungseffekt für Insekten erfolgt.

Festsetzung artspezifischer Nistkästen und Monitoring

Festsetzung zu diversen Amphibienleitanlagen an "Tümpel 2" und den neuen Gewässern im Bereich der Waldausgleisfläche

10.5 Artenlisten

10.5.1 Pflanzenliste 1

Cornus sanguinea, Roter Bluthartriegel
Corylus avellana, Waldhasel
Crataegus monogyna, Eingriffeliger Weißdorn (nicht innerhalb eines Abstandes von 300 m von Baumschulen und größeren Obstwiesen)
Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen (giftig)
Ilex aquifolium, Stechpalme (giftig)
Lonicera xylosteum, Heckenkirsche (giftig)
Prunus spinosa, Schlehe
Rosa canina, Hundsrose
Salix aurita, Ohrweide
Salix caprea, Salweide
Salix cinerea, Grauweide

Pflanzqualität:

Sträucher, Forstware, ohne Ballen, Höhe mind. 100 – 125

10.5.2 Wildwuchs folgender Gehölze ggf. geduldet bzw. gewünscht

Betula pendula, Birke
Buddleja davidii, Sommerflieder
Cytisus scoparius, Besenginster
Genista-Arten, Ginster
Rosa nitidula, Glanzblättrige Rose
Rosa squarrosa, Sparrige Rose
Rubus idaeus, Himbeere (vermehrt sich stark)
Taxus baccata, Eibe (giftig)

10.5.3 Pflanzenliste 2

Crataegus monogyna, Eingriffeliger Weißdorn (nicht innerhalb eines Abstandes von 300 m von Baumschulen und größeren Obstwiesen)
Crataegus laevigata, zweigriffeliger Weißdorn
Ilex aquifolium, Stechpalme (giftig)
Ligustrum vulgare, Liguster (giftig)
Lonicera xylosteum, Heckenkirsche (giftig)
Rosa arvensis, Ackerrose
Rosa canina, Hundsrose
Rosa rubiginosa, Zaunrose
Rosa tomentosa, Filzrose

Pflanzqualität: Sträucher, 2x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe mind. 100 – 125

10.5.4 Pflanzenliste 3

Acer campestre, Feldahorn
Carpinus betulus, Weissbuche
Crataegus monogyna , Eingriffeliger Weißdorn (nicht innerhalb eines Abstandes von 300 m von Baumschulen und größeren Obstwiesen)
Crataegus laevigata, zweigriffeliger Weißdorn
Fagus sylvatica, Rotbuche
Ligustrum vulgare, Liguster

Pflanzqualität:

Heckenpflanzen, geschnitten, 2 x verpflanzt, 100 – 125
Überhälter, Heister, 3 x verpflanzt, 150 - 200

10.5.5 Pflanzenliste 4

Acer platanoides i.S. (Spitzahorn)
Acer campestre i.S. (Feldahorn)

Pflanzqualität:

Hochstammbaum, Solitär, 3x verpflanzt, mit Ballen, StU 18 - 20

10.5.6 Saatgutfestsetzung

Glatthaferwiese: zertifizierten Regio-Saatgutmischung (zertifiziertes Wildsaatgut aus definierten Herkunftsregionen (z.B. Lacon zertifiziert)) - Typ frische Extensivwiesen

Feuchtwiese: zertifizierten Regio-Saatgutmischung (zertifiziertes Wildsaatgut aus definierten Herkunftsregionen (z.B. Lacon zertifiziert)) - Typ Feuchtwiese

10.5.7 Obstbäume alter regionaler Sorten

Äpfel:

Baumanns Renette
Schöner aus (von) Boskoop
Gelber Edelapfel
Kaiser Wilhelm
Rote Sternrenette
Jacob Lebel
Ontario
Winterrambur
Danziger Kantapfel

Birnen:

Köstliche von Charneu

Pflaumen:

Hauszwetsche

Bühler Frühzwetsche

Kirschen:

Große schwarze Knorpelkirsche

Büttners rote Knorpelkirsche

Walnuß:

Juglans regia

Pflanzqualität:

Hochstammbaum, Stammhöhe 2,00 m, StU 8 - 10

11 LITERATUR UND QUELLEN

LUDWIG, D. (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen. Bochum.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

Geologischer Dienst NRW (GD NRW) (2007): Auskunftssystem BK50 – Karte der Schutzwürdigen Böden; digitales Auskunftssystem auf CD-ROM, Krefeld

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2014): elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS); www.elwasweb.nrw.de (Download: 05.11.2014)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen; <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/> (Download: 05.11.2014)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/p62/de/einleitung>

Stadt Wuppertal: Landschaftsplan West; Wuppertaler Umwelt- und Geodatenportal, <https://www.wuppertal.de/microsite/geoportal/index.php> (Download: 04.11.2014)

Stadt Wuppertal (2005): Flächennutzungsplan; Wuppertaler Umwelt- und Geodatenportal, <https://www.wuppertal.de/microsite/geoportal/index.php> (Download: 04.11.2014)

Stadt Wuppertal: Bebauungsplan Nr. 473 A - Eichenhofer Weg

Stadt Wuppertal: Bebauungsplan Nr. 479 – östl. Wittener Straße

Planungsgruppe Skribbe Jansen: Begründung zum B-Plan 1202

Büro BGU: Kartenmaterial zum hydrogeologischen Gutachten B-Plan 1202